



Textdokumentation

zur Veröffentlichung im Internet

über die öffentliche Anhörung

in der 40. Sitzung des

Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

am 10. September 2014

in Magdeburg, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

Entwurf eines Gesetzes über das Verbandsklagerecht und die Mitwirkungsrechte von Tierschutzvereinen in Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE - Drs. 6/2713

Anhörung

Bauernverband Sachsen-Anhalt e. V.	5
Tierschutz Halle e. V.	8
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	11
Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz	14
Bündnis für Tiere e. V.	14
Verein Pfötchen e. V.	17
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt	18

Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.	21
Bundesverband praktizierende Tierärzte, Landesverband Sachsen-Anhalt	23
Verband der Tierärzte im öffentlichen Dienst im Sachsen-Anhalt	27
Tierärztekammer Sachsen-Anhalt	30
Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt	30
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	32
Tierversuchskommission des Landes Sachsen-Anhalt	33
Verband der Zoologischen Gärten e. V.	35
Bundesverband Tierschutz e. V.	37
Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.	39
Landesverband der Rassegeflügelzüchter Sachsen-Anhalt e. V.	43
Landesverband der Kaninchenzüchter Sachsen-Anhalt e. V.	44
Wirtschaftsverband Eier und Geflügel Sachsen-Anhalt e. V.	44
Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e. V.	47
Rinderzuchtverband Sachsen-Anhalt e. G.	47
Berufsverband der Tierlehrer e. V.	49
Deutsche Forschungsgemeinschaft	52
Medizinische Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	55
Leibniz-Institut für Neurobiologie Magdeburg	55

Anwesende:

Ausschussmitglieder:

Abg. Frau Brakebusch, Vorsitzende	CDU
Abg. Herr Daldrup	CDU
Abg. Herr Hartung (i. V. d. Abg. Herrn Czapek)	CDU
Abg. Herr Dr. Köck (i. V. d. Abg. Herrn Czeke)	DIE LINKE
Abg. Frau Hunger	DIE LINKE
Abg. Herr Krause (Salzwedel)	DIE LINKE
Abg. Herr Lüderitz	DIE LINKE
Abg. Herr Barth	SPD
Abg. Frau Mittendorf	SPD
Abg. Frau Schindler	SPD
Abg. Frau Frederking	GRÜNE

Ferner nehmen Abg. Herr Steppuhn (SPD) als Mitglied des Ausschusses für Arbeit und Soziales und Abg. Frau Hampel (SPD) als Mitglied des Ausschusses für Umwelt an der Sitzung teil.

Von der Landesregierung:

vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt:

Minister Herr Dr. Aeikens
Staatssekretärin Frau Keding

Textdokumentation:

Stenografischer Dienst

Vorsitzende Frau Brakebusch eröffnet die Sitzung um 10.02 Uhr.

Zur Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Verbandsklagerecht und die Mitwirkungsrechte von Tierschutzvereinen in Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE - **Drs. 6/2713**

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE ist in der 59. Sitzung des Landtages am 30. Januar 2014 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und zur Mitberatung an die Ausschüsse für Inneres und Sport, für Umwelt, für Arbeit und Soziales, für Landesentwicklung und Verkehr sowie für Recht, Verfassung und Gleichstellung überwiesen worden (s. S. 4991 des Stenografischen Berichts).

Anhörung des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

Eine schriftliche Stellungnahme des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e. V. liegt als **Vorlage 14** vor.

Frau Elwert, Hauptgeschäftsführerin des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e. V., nimmt wie folgt Stellung:

Nach der Auffassung des Bauernverbandes begegnet das Gesetzesvorhaben erheblichen Einwänden, die im Folgenden näher geschildert werden sollen. Grundsätzlich hat der Schutz der Tiere in unserer Gesellschaft eine unbestrittene Bedeutung und wurde als Staatsziel in Artikel 20a des Grundgesetzes definiert. Die öffentlich sehr emotional geführte Diskussion über die Nutztierhaltung wird vom Bauernverband und von den Landwirten sehr ernst genommen. Die Verbandsmitglieder arbeiten täglich mit ihren Tieren und sind dabei vielfach ungerechtfertigter Kritik und argwöhnischer Beobachtung ausgesetzt.

Das Wohl der Tiere ist für die Landwirte nicht nur Produktionsgrundlage, sondern tägliches Berufsleben und Berufsehre. Dies drückt sich im Besonderen im Leitbild „Nutztierhaltung“ des Bauernverbandes aus, welches der schriftlichen Stellungnahme beigelegt ist.

Der Bauernverband hält die Einführung eines Verbandsklagerechts auf Landesebene in dem weitreichenden Umfang, wie es der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE vorsieht, weder für sinnvoll noch für juristisch zulässig.

Rechtsbehelfsbefugnisse von anerkannten Tierschutzverbänden können sich nur gegen die Verletzung von Rechten der Allgemeinheit richten. Rechte der Allgemeinheit im Tierschutz sind jedoch bereits im Tierschutzgesetz geregelt. Zusätzlich ist die Bundesregierung ermächtigt, Vorschriften für das Halten von Nutztieren zu erlassen.

Die Durchführung des Tierschutzgesetzes ist Aufgabe der Landesregierung und der untergeordneten Behörden.

Bisher sind in der Verwaltungspraxis der Behörden Sachsen-Anhalts jedoch keine Rechtswidrigkeiten bekannt, die einen verbandlichen Rechtsschutz erfordern. Es existiert keine Regelungslücke, die ausgefüllt werden müsste. Der hoheitliche Verwaltungsvollzug ist durch ein Klagerecht von Verbänden weder zu ersetzen noch zu verbessern. Sollte der Landtag Vollzugsdefizite bei der Durchführung des Tierschutzes feststellen, so ist der hoheitliche Gesetzesvollzug zu qualifizieren, eine Erweiterung privater Klagebefugnisse kann dabei keine Abhilfe schaffen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes sollen anerkannten Tierschutzverbänden Rechtsbehelfe gegen bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zustehen. Der Tierschutz ist jedoch nicht Bestandteil immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen. Hierbei wird vielmehr die Rechtskonformität in Bezug auf den Naturhaushalt überprüft. In diesen Verfahren können bereits anerkannte Umweltverbände Rechtsbehelfe in Genehmigungsverfahren für Anlagen, die einer UVP-Prüfung unterliegen, einlegen. Damit ist diesbezüglich das Verbandsklagerecht gegeben. Tierschutzverbänden außerhalb ihres Vereinsgegenstandes Rechtsbehelfsbefugnisse einzuräumen, ist nicht sachgerecht.

Ländereigene Verbandsklagerechte führen auch zu einer Zersplitterung des Tierschutzes. Auf Bundesebene wurde im Jahr 2013 das Tierschutzgesetz novelliert. Auf die Etablierung eines Verbandsklagerechts wurde dabei bewusst verzichtet. Die Bundesländer dürfen nun nicht konkurrierend zum Bund ein Verbandsklagerecht einführen, wenn dies im Bundesgesetz nicht vorgesehen ist.

Die Einführung eines Verbandsklagerechts im Bereich des Tierschutzes ist auch deshalb nicht nötig, weil ein bewährtes individuelles Klagerecht existiert. Im Vergleich zum Umweltbereich, wo es sich in der Regel um generelle Weichenstellungen handelt, geht es im Tierschutzbereich sehr häufig um die Situation des Einzeltieres bzw. um eine Einzelsituation. Das Tierschutzgesetz beinhaltet diverse Sicherungsmechanismen und die zuständigen Behörden der Länder nehmen ihre Pflichten zur Wahrung des Tierschutzes sehr ernst.

Ein Verbandsklagerechts führt nach Auffassung des Bauernverbandes zu kontrollrechtlichen Konflikten und zu einem Mehraufwand bei Genehmigungsverfahren.

Die Einführung eines Verbandsklagerechtes ist nach Meinung des Bauernverbandes ein Ausdruck des Misstrauens gegenüber dem Gesetzgeber und gegenüber den vollziehenden Behörden. Länder und Kommunen sind für den Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen verantwortlich. Verstöße können bereits jetzt von jedem bei den zu-

ständigen Behörden gemeldet werden, welche diesen Anzeigen auch von Amts wegen nachgehen müssen.

Mit dem Verbandsklagerecht wird eine generelle Skepsis gegenüber den handelnden und kontrollierenden Behörden und auch gegenüber deren Mitarbeitern ausgedrückt. Befürchtungen einer möglichen Verbandsklage können zu einer Verunsicherung der Beamten vor Ort führen. Dies führt zu einer fortwährenden Vertagung von sachlichen Entscheidungen. In der Folge verlängern sich Genehmigungsverfahren und der Kostenaufwand wird sich erhöhen.

Laut Gesetzentwurf hätte die Genehmigungsbehörde den Tierschutzverbänden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dies allein bewirkt eine zeitliche Verzögerung des Genehmigungsverfahrens um mindestens vier Wochen. Bislang dürfen sich die Genehmigungsbehörden bezüglich fachlicher Tierschutzfragen auf die sachkundigen Aussagen der Fachbehörden, insbesondere der Veterinärämter, verlassen. Mit dem Verbandsklagerecht müssen diese zusätzlich die Stellungnahmen der Tierschutzverbände fachrechtlich prüfen.

Gerade genehmigungspflichtige Investitionen in der Landwirtschaft sind aufgrund der Fülle von gesetzlichen Regelungen, unter anderem zum Stallbau, zur Haltung, zur Tierhygiene, zur Fütterung, zum Seuchenschutz, zum Umweltschutz, zum Transport, zur Lebensmittelhygiene, zur Schlachtung usw., immer eine Investition in mehr Tierschutz. Nach Ansicht des Bauernverbandes kann sich das Recht auf eine Verbandsklage sogar negativ auf die Umsetzung von Innovation und tiergerechter Haltungsverfahren auswirken.

In Bezug auf den Datenschutz hat der Bauernverband ebenfalls große Vorbehalte. Laut Gesetzentwurf soll anerkannten Tierschutzverbänden weitreichende Informations- und Rechte zur Einsichtnahme zugestanden werden. Antragsteller von bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bringen umfassende personen- und betriebsbezogene Daten bei. Ein Missbrauch dieser höchst sensiblen Informationen kann nicht ausgeschlossen werden.

Abg. Frau Frederking zeigt auf, in dem Fall, in dem eine Entscheidung einer Behörde nicht dem Tierschutz entspreche, gebe es bisher keine Möglichkeit, das Recht für die Tiere einzuklagen. Das Verbandsklagerecht diene diesem Zweck. Dies habe nichts mit einer Skepsis gegenüber Behörden zu tun.

Frau Elwert sagt, in den Veterinärämtern seien ausgebildete Veterinäre tätig, die den Gesetzen und Verordnungen des Landes verpflichtet seien und verpflichtet seien, bei Genehmigungsverfahren alle tierschutzrechtlichen Aspekte fachlich zu beurteilen. Wenn tierschutzrechtliche Aspekte verletzt werden würden, habe die Behörde die Genehmigung zu verweigern.

Wenn nun zusätzlich ein Verbandsklagerecht eingeführt werde, dann sei dies nach Ansicht des Bauernverbandes ein Ausdruck von Skepsis gegenüber den Fachleuten in den Behörden.

Zudem bestünden nach dem Tierschutzgesetz bereits Sicherheitsmechanismen, wie zum Beispiel die Tierschutzkommissionen oder Tierschutzschutzbeauftragte, die in den Ländern einzurichten seien und die eine Kontrollfunktion wahrnehmen würden.

Abg. Herr Krause (Salzwedel) möchte wissen, ob der Bauernverband die in anderen Bundesländern bereits eingeführten und geltenden Verbandsklagerechte ebenfalls für nicht sinnvoll und für juristisch nicht zulässig erachte.

Frau Elwert erläutert, da im Bundestierschutzgesetz kein solches Verbandsklagerecht vorgesehen sei und den Bundesländern darin keine Möglichkeit eingeräumt sei, ein Klagerecht einzuführen, sehe der Bauernverband die konkurrierende Gesetzgebung an dieser Stelle grundsätzlich verletzt. Die konkrete Ausgestaltung des Verbandsklagerechts in den einzelnen Bundesländern bedürfe einer näheren Betrachtung.

Anhörung des Tierschutz Halle e. V.

Eine schriftliche Stellungnahme des Tierschutz Halle e. V. liegt als **Vorlage 5** vor.

Frau Wunsch, Vorstandsmitglied des Tierschutz Halle e. V., äußert sich wie folgt:

Der Tierschutz Halle e. V. sieht im Tierschutzverbandsklagerecht ein Mittel zur Demokratisierung im Leben der Bürgerinnen und Bürger. Denn es fördert das Zusammenwirken von Bürgern, die Tierschutzmissstände beobachten, sowie von klagebefugten Vereinen und den Vollzugsbehörden. In erster Linie wird durch das Tierschutzverbandsklagerecht das kooperative Zusammenwirken für den Tierschutz gefördert. Keinesfalls ist es ein Instrument zur Kriminalisierung der Amtsveterinäre.

Das Verbandsklagerecht sichert die Rechtsstaatlichkeit und die Rechtssicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Normen durch die Vollzugsbehörden ist bis heute nur einseitig möglich. So können bisher nur Tiernutzer gegen zu hohe Tierschutzaufgaben der Vollzugsbehörden klagen, während niemand gegen zu niedrige Tierschutzaufgaben der Vollzugsbehörden Klage beim Verwaltungsgericht einreichen kann.

In Bezug auf den Tierschutz ist es unerlässlich, dass Treuhänder, zum Beispiel anerkannte Tierschutzvereine, die Interessen der Tiere auf Einhaltung gültiger Schutznormen von Verwaltungsgerichten überprüfen lassen können, wie es bereits im Naturschutzrecht der Fall ist.

Tierschutzvereine haben ohnehin meist den stärksten Kontakt zu den Bürgern, die tierquälerische Haltungen und Handlungen aus eigenem Anschauen erleben und von den Vereinen fordern, rasch Abhilfe zu schaffen.

Manchmal geht es bei den Tieren um Leben und Tod. Dann ist schnelles und zupackendes Handeln erforderlich. An dieser Stelle würde das Verbandsklagerecht greifen. Die momentan geübte Praxis sieht so aus: Der Bürger meldet den Tierschutzvereinen ein tierschutzwidriges Verhalten bzw. entsprechende Zustände. Der Verein gibt die Information an das zuständige Veterinäramt weiter und bittet um Hilfe für die betroffenen Tiere. Es besteht kein Anspruch darauf, zu erfahren, ob und wie beim Veterinäramt das Tierschutzrecht durchgesetzt wurde und wie den Tieren geholfen wurde.

Folgendes ereignete sich in Halle: Mehrere Bürger wandten sich an den Tierschutz Halle e. V. Sie hatten beobachtet, dass eine Frau Hunde und Katzen in einem Raum unter katastrophalen Bedingungen hielt. Der Tierschutz Halle e. V. hatte umgehend, nachdem von den Bürgern über diese miserable Haltung informiert wurde, das Veterinäramt um ein Einschreiten gebeten. Doch das zuständige Amt sah keinen Handlungsbedarf, da, so die Begründung, die Tiere noch mit Futter versorgt worden seien.

Dem Tierschutz Halle e. V. gelang es, die Tierhaltung anzusehen. Neun Katzen und zwei Hunde vegetierten in einem kleinen Raum, der völlig verkotet und vermüllt war. Die Wände waren schwarz vor Fliegen und teilweise von Schimmel überzogen. Der Gestank war unerträglich. Beide Hunde waren jeweils an zwei Meter langen Stricken angebunden und wurden niemals ausgeführt. Sie mussten ebenso wie die neun Katzen auf diesen wenigen Quadratmetern vegetieren. Ein Hund litt an einer massiven Flohspeichelallergie und hatte das Fell fast vollständig verloren. Alle Tiere waren von Parasiten befallen. Dem Tierschutz Halle e. V. gelang es, die Tiere zu übernehmen.

Dier tierärztliche Untersuchung ergab, dass vier Katzen so schwer erkrankt waren, dass sie eingeschläfert werden mussten. Jeder vernunftbegabte Mensch würde einsehen, dass Futter allein nicht ausreicht. Natürlich muss man auch einsehen, dass Tiere soziale Wesen sind und dass sauberes Wasser und ein trockener Schlafplatz nicht zu verachten wären.

Was hätte die Möglichkeit der Verbandsklage in diesem Fall verändert? Sobald die Meldung der Bürger beim Tierschutz Halle e. V. eingetroffen wäre, hätte der Verein, sofern er als klagebefugt anerkannt gewesen wäre, umgehend Kontakt mit dem zuständigen Veterinäramt aufnehmen und Akteneinsicht verlangen können.

Der Tierschutz Halle e. V. hätte feststellen können, ob diese Tierhaltung vom Veterinäramt schon kontrolliert worden wäre und welche Auflagen das Amt erteilt hätte. Dieses Recht zur Einsicht der Vorgänge legt der Gesetzentwurf zur Tierschutzverbandsklage ausdrücklich fest.

Der klagebefugte Verein hätte gegenüber dem Veterinäramt einbringen können, welche Anordnungen er aus seiner Erfahrung für richtig hält. Wäre das Amt diesen Anregungen nicht gefolgt, so hätte der Verein in letzter Konsequenz Klage beim Verwaltungsgericht einreichen können. Den Tieren hätte mit sehr großer Wahrscheinlichkeit sehr viel schneller geholfen werden können.

Falls der Tierschutz Halle e. V. keine Anerkennung als klagebefugter Verein gehabt hätte, so hätte er sich an einen klagebefugten Verein wenden können, damit dieser sich umgehend in den Vorgang hätte einbringen können.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass die anerkannten Vereine nach wie vor auf Meldungen von Bürgerinnen und Bürgern über tierschutzwidrige Zustände auch in Zukunft angewiesen sind. Daran ändert auch das Klagerecht nichts.

Die Stärke der Tierschutzverbandsklage liegt ohne Frage in den Mitwirkungs- und Informationsrechten, die einer Klage sinnvollerweise vorgeschaltet sind.

Diese Rechte erlauben den anerkannten Vereinen, Einsicht in die Akten zu nehmen, Auskünfte von den Behörden einzuholen und Anregungen zur Durchsetzung der Tierschutzbestimmungen zu geben. Auf das Klagerecht kann nicht verzichtet werden, doch bleibt die Klage das letzte Druckmittel.

Klagerecht, Mitwirkungs- und Informationsrechte für anerkannte Organisationen stehen für verantwortungsvolles Bürgerschaftsengagement und sind Ausdruck einer gelebten Demokratie. Eine wachsende Zahl von Menschen engagiert sich für den Schutz der Tiere, entweder als Einzelperson oder in Bürgerinitiativen, in Vereinen und Verbänden. Die Menschen wollen, dass unsere Gesellschaft den Schutz der Tiere fortentwickelt.

Die Entscheidung für die Verbandsklage hat auch sozialen Charakter, und zwar einen zutiefst sozialen Charakter. Sie würde von den Menschen den schweren Druck nehmen, sich ansehen zu müssen, wie Tiere bis zum Letzten ausgenutzt, gequält und getötet werden.

In seiner schriftlichen Stellungnahme schlägt der Tierschutz Halle e. V. vor, einige Änderungen am Gesetzentwurf vorzunehmen. Das Ziel ist es, vollzugsbehördliches Handeln durch den Tierschutz zu stärken, insbesondere durch die Verbandsklage. In dieser Stellungnahme wird auch auf Tierversuche und weitere Aspekte eingegangen.

Abg. Frau Frederking bringt vor, das Verbandsklagerecht ermögliche es Tierschutzverbänden, in drei Fällen einzugreifen, und zwar erstens bei tierschutzwidrigen Zuständen in der Haltung von Tieren, zweitens bei Genehmigungen von Tierhaltungsanlagen oder Tierversuchen, drittens bei Klagen gegen das bestehende Recht.

Die Abgeordnete fragt, wie seitens des Tierschutz Halle e. V. die bereits bestehenden Möglichkeiten der Einflussnahme und Mitwirkung des Tierschutzbeauftragten bzw. der Tierschutzkommission bei tierschutzwidrigen Situationen und Zuständen beurteilt würden.

Frau Wunsch äußert, die bereits bestehenden Möglichkeiten der Einflussnahme und Mitwirkung des Tierschutzbeauftragten oder der Tierschutzkommission seien aus Sicht des Tierschutz Halle e. V. nicht ausreichend. Die Vertreter der Tierschutzkommission und des Tierschutzbeirates seien in der Regel Einzelpersonen gegenüber einer ganzen Gruppe an Tierversuchen oder dergleichen interessierter Menschen.

Es solle in den entsprechenden Kommissionen zwar genügend geprüft werden, ob den Tieren Schmerzen, Leiden usw. erspart werden könnten, Einwände und Anmerkungen der Kommissionen werden jedoch oft nicht hinreichend berücksichtigt.

Es sei zu bezweifeln, dass bei dem von ihr geschilderten konkreten Fall ein Tierschutzbeauftragter etwas hätte ausrichten können. Einige Veterinärämter seien sehr konsequent in ihren Behauptungen, wonach Futter für die Tiere ausreichend sei, usw.

Anhörung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW)

Ein **Vertreter des MKULNV NRW** nimmt wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzentwurf stimmt zu einem Anteil von 95 % mit dem in Nordrhein-Westfalen geltenden Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine überein. Dies ist erfreulich. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt den vorliegenden Gesetzentwurf.

Es ist ein langjährig von Minister Remmel verfolgtes tierschutzpolitisches Ziel gewesen, für Tierschutzvereine ein Verbandsklagerecht einzuführen. Dieses Ziel ist nun unter der rot-grünen Landesregierung in Nordrhein-Westfalen verwirklicht worden. Seit dem 6. Juli 2013 gilt in Nordrhein-Westfalen ein entsprechendes Gesetz.

Die in der heutigen Anhörung vorgetragenen Argumente zugunsten des Gesetzes und gegen das Gesetz und die im weiteren Verlauf noch angeführten Argumente sind in Nordrhein-Westfalen intensiv und unter Beteiligung aller Ressorts, insbesondere des Justizministeriums, erörtert worden.

In Nordrhein-Westfalen ist man zu dem Ergebnis gelangt, dass das Gesetz über das Verbandsklagerecht und die Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine sowohl verfassungsmäßig als auch praxisgerecht ist und damit niemanden zu viel zugemutet wird.

Es wird allgemein befürchtet, dass die Tätigkeit der Veterinärbehörden nicht gerecht gewürdigt wird - all diese Sorgen erschienen dem nordrhein-westfälischen Gesetzgeber und der nordrhein-westfälischen Landesregierung unbegründet. Das erste Jahr nach dem Inkrafttreten des nordrhein-westfälischen Gesetzes bestätigt diese Position.

Das Land Sachsen-Anhalt kann bei weitergehenden Fragen zur praktischen Umsetzung des Gesetzes im Verwaltungsvollzug oder bei sonstigen Zweifelsfragen das Land Nordrhein-Westfalen jederzeit kontaktieren. Gemeinsam können diese Fragen und Probleme gelöst werden.

In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit sieben anerkannte Tierschutzvereine. Es bestand einst die Sorge, dass es eine unüberschaubar große Anzahl von anerkannten Tierschutzvereinen geben würde. Diese Sorge war unbegründet. Ein weiterer Tierschutzverein wird noch anerkannt werden.

Die Anerkennung eines Tierschutzvereins wurde abgelehnt, und zwar die des Landesjagdverbandes. Denn der Landesjagdverband verfolgt zwar auch Ziele des Tierschutzes, allerdings verfolgt er diese nicht überwiegend und erfüllt somit nicht eine Voraussetzung der Anerkennung. Die Sorge davor, dass zu viele Vereine mitmischen könnten, ist mithin nicht begründet.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Verfahrensbeteiligung wird in Nordrhein-Westfalen durch die sogenannten Fristenregelungen, die auch im Gesetzentwurf für Sachsen-Anhalt vorgesehen sind, sichergestellt, dass keine Verzögerungen eintreten. Gemäß den Regelungen zum Mitwirkungsrecht müssen Stellungnahmen innerhalb von vier Wochen eingehen. Bei Baugenehmigungsverfahren reicht diese Frist aus und es kommt zu keinen Verlängerungen der Verfahren.

Nach dem Ablauf dieser vier Wochen sind weitere Einwendungen, die dann erhoben werden, präkludiert. Das bedeutet, sie spielen keine Rolle mehr. Auch wenn sich anerkannte Vereine überhaupt nicht an Verfahren beteiligen, weil sie sie nicht interessieren oder weil sie ihnen zu belanglos sind, haben sie keine Möglichkeit, zu klagen. Insofern ist die vorherige Mitwirkung stets eine Voraussetzung dafür, dass überhaupt ein Klage-recht besteht.

Der vorliegende Gesetzentwurf weicht in einem Punkt von dem in Nordrhein-Westfalen geltenden Gesetz ab, und zwar in Bezug auf genehmigte Tierversuche. In Sachsen-Anhalt soll das Verbandsklagerecht auch für Genehmigungen nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes gelten, also für Genehmigungen für Tierversuche.

In Nordrhein-Westfalen hat man sich nach intensiven Diskussionen mit den Kreisen der Wissenschaft und Forschung auf einen Kompromiss diesbezüglich geeinigt.

Bei den Genehmigungsverfahren zu Tierversuchen wird eine Tierversuchskommission beteiligt, in der auch Vertreter der Tierschutzvereine vertreten sind. Der Tierschutz kommt demnach im Rahmen der Verfahren aktiv zur Geltung.

Deswegen gibt es in Nordrhein-Westfalen für die Möglichkeit einer Klage gegen eine Tierversuchsgenehmigung durch Vereine nur die Möglichkeit, eine sogenannte Feststellungsklage zu erheben. Die gesamte Palette der Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung bei den Tierversuchen wurde auf die Feststellungsklage beschränkt. Das Land Bremen hat diesen Weg für den gesamten Bereich der Klagemöglichkeiten gewählt.

Für die Wissenschaft hat dies den Vorteil, dass Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung entfalten, Tierversuche fortgeführt und Forschungsvorhaben zum Ende geführt werden können. Dieser Kompromiss ist im Land Nordrhein-Westfalen akzeptiert worden.

Abg. Herr Barth möchte wissen, wie viele Verfahren im Land Nordrhein-Westfalen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes anhängig seien.

Der **Vertreter des MKULNV NRW** antwortet, derzeit seien keine Mitwirkungsverfahren anhängig. Hinsichtlich der Tierversuchsgenehmigungen lägen zwei Standardanfragen von anerkannten Tierschutzvereinen vor, die über die Anzahl und den Gegenstand der Versuche informiert werden wollten. Diese Verfahren würden bearbeitet.

Im Bereich der Kreisordnungsbehörden, die den Tierschutz vollzögen, lägen drei konkrete Individualanfragen zu Missständen vor Ort vor, wie sie auch seitens des Tierschutzes Halle e. V. vorgetragen worden seien. Eine Abfrage hinsichtlich der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte bei bau- und immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren sei bislang noch nicht erfolgt.

Es sei eine Evaluation des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und die Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine vorgesehen. Von den Vollzugsbehörden solle jährlich berichtet werden, wie viele Fälle mit welchem Aufwand bearbeitet worden seien.

Auf eine Nachfrage der **Abg. Frau Frederking** hin bringt der **Vertreter des MKULNV NRW** vor, das in Nordrhein-Westfalen geltende Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine sehe zwei grundsätzlich unterschiedliche Formen der Mitwirkung vor, und zwar zum einen die obligatorische Mitwirkung.

Dabei müssten die Behörden von sich aus initiativ die anerkannten Vereine über Verfahren informieren. Diese obligatorische Mitwirkung, die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes geregelt sei, erstreckte sich auf Rechtssetzungs- und Regelungsverfahren von Landes-

behörden. In dem Fall, in dem seitens des Ministeriums ein Erlass zum Tierschutz erarbeitet werde, seien Vereine zu beteiligen.

Darüber hinaus gelte die obligatorische Mitwirkung für bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, bei denen Tiere zu gewerblichen Zwecken gehalten würden. Die bau- und immissionsrechtlichen Behörden müssten die anerkannten Vereine im Rahmen des Genehmigungsverfahrens darüber informieren, dass derartige Verfahren anhängig seien.

Zum anderen sehe das in Nordrhein-Westfalen geltende Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine in § 2 Abs. 2 die fakultative Mitwirkung vor. Diese beziehe sich auf den gesamten Bereich des Tierschutzes und nehme Bezug auf die Tierversuchsgenehmigungen, auf die Erlaubnisse nach § 11 des Tierschutzgesetzes, auf die Erlaubnisse zum Schnäbel- und Schwänzekürzen und auf die Schächtungserlaubnisse.

Für diese tierschutzrechtlichen Entscheidungen werde das Mitwirkungsrecht gewährt. Bei der fakultativen Mitwirkung müsse die Initiative von den anerkannten Vereinen ausgehen. Damit die Vereine überhaupt wüssten, welche Verfahren bei den Behörden bearbeitet würden, gelte nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine ein vorgelagerter Informationsanspruch.

Da nach dem in Nordrhein-Westfalen geltenden Informationsfreiheitsgesetz nur natürliche Personen Informationsansprüche geltend machen könnten und keine Vereine, sei ein eigenständiger Informationsanspruch im Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine formuliert worden.

Mit diesem Informationsanspruch könnten sich die Vereine über den Inhalt und den Stand von Verfahren informieren lassen. Dieser Anspruch werde bereits mit dem Einblick in ein Verzeichnisse erfüllt.

Anhörung von Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz

Frau Karnbach bringt vor, die Stiftung schließe sich den Ausführungen der angehörten Tierschutzverbände an.

Anhörung des Bündnisses für Tiere e. V.

Eine schriftliche Stellungnahme des Bündnisses liegt als **Vorlage 3** vor.

Frau Karl-Sy, die Vorsitzende des Bündnisses für Tiere e. V., nimmt wie folgt Stellung:

Der Tierschutzverein Bündnis für Tiere e. V. begrüßt ausdrücklich den Entwurf eines Gesetzes über das Verbandsklagerecht und die Mitwirkung von Tierschutzvereinen in

Sachsen-Anhalt und hofft darauf, dass das Gesetz die Zustimmung bei der Mehrheit der Parlamentarier findet und alsbald verabschiedet wird.

Als Tierschutzverein sieht der Tierschutzverein Bündnis für Tiere e. V. ein solches Gesetz als längst überfällig an. Mit dem Gesetz würde endlich die Möglichkeit geschaffen, anerkannten Tierschutzvereinen und -verbänden das Verbandsklagerecht einzuräumen. Die Klage eines Vereins hat sicherlich eine stärkere Wirkung als die Klage einer Einzelperson.

Neben dem Verbandsklagerecht wird auch die Möglichkeit einer Mitwirkung der Tierschutzvereine an Gesetzesvorhaben als positiv erachtet. Mit dem Verbandsklagerecht des Landes Nordrhein-Westfalen und mit dem Verbandsklagerecht im Bereich des Naturschutzes hat sich der Tierschutzverein Bündnis für Tiere e. V. ausführlich befasst.

Zu § 1 des Gesetzentwurfes - Verbandsklagerecht. Der Tierschutzverein Bündnis für Tiere e. V. stimmt den Ausführungen zum Tierschutzgesetz zu. Insbesondere wird das Verbandsklagerecht bei Ausnahmeregelungen für das sogenannte betäubungslose Schlachten, das Schächten, nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes gewürdigt. Aufgrund der sich verändernden Bevölkerungsstruktur in Sachsen-Anhalt ist davon auszugehen, dass künftig Anträge auf Ausnahmegenehmigungen gestellt werden und dass es in den Fällen, in denen die Ausnahmen genehmigt würden, zu Klagen durch Tierschutzvereine und -verbände kommen wird.

An dieser Stelle sollten das Tierrecht und nicht religiöse Ansichten im Vordergrund stehen.

In anderen Bundesländern ist aufgrund der dortigen Bevölkerungsstruktur die Antragsstellung und die Genehmigungserteilung in diesem Bereich bereits gängige Praxis.

Diesbezüglich regt der Tierschutzverein Bündnis für Tiere e. V. an, eine Bundesratsinitiative einzubringen, die das Verbandsklagerecht und die Mitwirkung von Tierschutzvereinen bundesweit einheitlich regelt. Das Land Schleswig-Holstein hat dies dem Bundesrat bereits im Jahr 2004 vorgeschlagen. Der Bundestag ist dem nicht gefolgt.

Zu § 2 des Gesetzentwurfes - Mitwirkungs- und Informationsrechte. Den unter § 2 Abs. 3 genannten Einschränkung gemäß § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird nicht zugestimmt. Auch wenn dem Kläger, also dem Tierschutzverein, die Akteneinsicht verwehrt wird, sollte dies nicht für seinen gerichtlichen Vertreter, also für den Rechtsanwalt, gelten.

Die Regelung nach § 2 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerspricht nach der Rechtsauffassung des Bündnisses für Tiere dem allgemein geltenden Demokratieverständnis und lässt weiterhin die Vermutung der Verschleierung bestimmter Sachverhalte zu.

Da das Verbandsklagerecht, wie in der Begründung erläutert wird, keinen Einfluss auf die im Tierschutzgesetz vorgeschriebene Güterabwägung zwischen den schützenswerten Interessen der Tiere und anderen schützenswerten Rechten, wie Religionsfreiheit, Wissenschafts- und Forschungsfreiheit hat, erscheint entweder der vorliegenden Gesetzentwurf oder das Tierschutzgesetz als Papiertiger.

Allen weiteren Regelungen des § 2 wird zugestimmt. Es ist auch nicht zu befürchten, dass jemand in Misskredit gerät. Auch Betreiber von großen Tierhaltungsanlagen haben nichts zu befürchten, wenn die Anlagen nach den Vorgaben des Tierschutzgesetzes betrieben werden.

Zu den in § 3 des Gesetzentwurfes - Anerkennung - aufgeführten Regelungen ergeben sich für den Tierschutzverein Bündnis für Tiere e. V. einige Fragen. Die unter Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 geforderten Kriterien zur Anerkennung von Tierschutzvereinen werden die meisten in Sachsen-Anhalt arbeitenden Tierschutzvereine erfüllen. Die Begründung, man wolle den Kreis der berechtigten Vereine überschaubar halten, ist zwar einleuchtend, dennoch sollte erläutert werden, welche Prämissen neben den genannten Voraussetzungen gelten sollen.

Es kann nicht sein, dass Tierschutzvereine ausgeschlossen werden, die über keine große Mitgliederzahl verfügen und die nicht Mitglied im Tierschutzbund oder in einem anderen Dachverband sind.

Es kann auch nicht sein, wie in der Zeitschrift des Dachverbandes Menschen für Tierrechte zu lesen war, dass die Anerkennung vom finanziellen Vermögen eines Verbandes abhängig gemacht wird. Die Vereine werden sich darüber bewusst sein, dass in dem Fall, in dem eine Klage angestrengt wird, mit Kosten zu rechnen ist. Die Vereine werden vor einer Klage sehr wohl abwägen und sich Rechtsbeistand einholen.

Zu § 4 des Gesetzentwurfes - Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Einer Befristung des Gesetzes auf zunächst fünf Jahre nach Inkrafttreten wird zugestimmt. Möglicherweise ergeben sich in diesem Zeitraum andere gesetzliche Regelungen, wie zum Beispiel eine Änderung des Tierschutzgesetzes zum 1. August 2014. Daher ist eine Befristung des Gesetzes angemessen.

Mit einer Klageflut von Tierschutzvereinen ist nicht zu rechnen. Zum Vergleich: Im Naturschutzbereich sind insgesamt 60 Verbandsklagen eingereicht worden. Davon sind 30 Klagen positiv für die Kläger beschieden worden.

Anhörung des Vereins Pfötchen e. V.

Eine schriftliche Stellungnahme des Vereins liegt als **Vorlage 21** vor.

Frau Koppe, die Vorsitzende des Vereins Pfötchen e. V. Dessau-Roßlau, äußert sich wie folgt:

Der Tierschutzverein Pfötchen e. V. begrüßt ausdrücklich den vorliegenden Gesetzentwurf, der ein wichtiger Schritt ist, damit auch künftig Tieren in Situationen geholfen werden kann, in denen bisher leider keine rechtliche Grundlage bestanden hat. Der Gesetzentwurf trägt dazu bei, wirksamen Schutz und Hilfe zu geben, wie es die Aufgabe eines Tierschutzvereins ist. Es ist ein sehr unschönes Gefühl, als Tierschützer helfen zu wollen, aber mit Petitionen und/oder friedlichen Protesten sehr wenige Möglichkeiten der Einflussnahme zu haben.

In vielen Fällen nimmt man sich selbst zurück und versucht als Bittsteller, zumindest kleine Verbesserungen für die Tiere durch Gespräche und Verhandlungen zu erreichen. Das kann von den Tierhaltern aber jederzeit wieder abgelehnt oder unterlaufen werden, so die praktischen Erfahrungen in der täglichen Tierschutzarbeit.

Der Verein Pfötchen e. V. hat sich in den letzten Jahren mehrfach eingesetzt und das mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Ziel gewünscht. Der Tierschutzverein Pfötchen e. V. begrüßt besonders, dass anerkannten Tierschutzvereinen per Gesetz die Möglichkeit einer frühzeitigen Beteiligung eingeräumt wird. Dies wird den Vereinen die Möglichkeit geben, auf Augenhöhe das Wissen zum Wohl der Tiere einzubringen und Tierleiden im Vorfeld zu verhindern.

Auch in den Fällen, in denen Tierschutzvereine bereits vorliegende Verstöße gegen das Wohl von Tieren und gegen das Tierschutzgesetz konkret festgestellt haben, wird endlich die Rechtsposition von organisierten Tierschützern verbessert.

All dies war dringend notwendig; denn jeder der anwesenden aktiven Tierschützer hat wohl schon einmal erlebt, wie deprimierend es sein kann, wenn persönliche Strafanzeigen kaum oder keine Wirkung haben und zusätzlich der wohlgemeinte Hinweis vortragen wird, dass Tiere juristisch gesehen dem Sachenrecht unterlägen, obwohl sie doch eigentlich Lebewesen sind.

Eine Frage hat den Verein im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beschäftigt. Das zu beschließende Gesetz soll nach dem vorliegenden Entwurf zunächst eine Befristung auf fünf Jahre erhalten.

Was geschieht nach dem Auslaufen der Befristung und der Auswertung der bis dahin gewonnenen Erfahrungen? Ist dann die Möglichkeit gegeben, dieses Gesetz auch als dauerhafte Rechtsgrundlage in Sachsen-Anhalt zu installieren?

Es ist ein gutes Gefühl, festzustellen, dass mithilfe des Gesetzes künftig tierschutzrechtliche Belange, vor allem auch in der gewerblichen Tierhaltung, nicht mehr zwangsläufig wirtschafts- und wettbewerbsorientierten Belangen untergeordnet werden müssen. Damit ist mehr Ausgewogenheit bei Entscheidungen im Interesse der Tiere möglich.

Ganz sicher wird damit auch nicht allen Vorstellungen, die Tierschützer idealerweise in Bezug auf den Tierschutz und die artgerechte Tierhaltung haben, Rechnung getragen. Aber der Gesetzentwurf ist ein erster wichtiger und unverzichtbarer Schritt. Daher werden die Abgeordneten des Landtages von Sachsen-Anhalt gebeten, diesen Schritt gemeinsam zu tun und das im Entwurf vorliegende Gesetz zu beschließen.

Abg. Frau Frederking wirft die Frage auf, ob auch in dem Fall, in dem ein Verfahren, das auf einer Anzeige eines Tierschutzvereines oder einer Privatperson in Bezug auf tierschutzwidrige Bedingungen beruhe, eingestellt werde, die Möglichkeit einer Verbandsklage durch einen anerkannten Tierschutzverein gegeben sei und eine erneute Überprüfung vor Gericht eingefordert werden könne.

Frau Koppe meint, dass diese Möglichkeit nach dem vorliegenden Gesetzentwurf bestehen werde.

Anhörung des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen-Anhalt

Eine schriftliche Stellungnahme des BUND liegt als **Vorlage 8** vor.

Herr Wendenkamp, der Landesgeschäftsführer des BUND, nimmt wie folgt Stellung:

Der BUND Sachsen-Anhalt begrüßt ausdrücklich den vorliegenden Gesetzentwurf.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen umfassenden Mitwirkungs- und Informationsrechte werden ebenso wie die materielle Präklusion als sinnvolle Maßnahme bewertet, da diese dazu dienen, in Verwaltungsverfahren, die tierschutzrechtliche Belange berühren, eine effektive Kontrolle der Anwendung aller geltenden Tierschutzregelungen sicherzustellen und Vollzugsdefiziten entgegenzuwirken.

Sachsen-Anhalt würde es mit einer solchen Gesetzgebung der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Rheinland-Pfalz gleich tun, die auf Missstände in der Durchsetzung des geltenden Tierschutzrechtes tatsächlich reagiert haben.

Insbesondere würden mit einer Verabschiedung des Gesetzentwurfes die Zusagen, die die Parteien SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Wahlkampf getätigt haben, eingehalten werden. Es ist erfreulich, dass drei Jahre nachdem diese Zusagen

gemacht wurden, ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt wurde. Es hätte ein bisschen schneller gehen können, aber immerhin sieht man daran, dass die drei genannten Parteien Zusagen einhalten wollen. Das wirkt auch der Politikverdrossenheit entgegen.

Die von Artikel 20a des Grundgesetzes ausgehende Güterabwägung zwischen den Belangen des Tierschutzes und den menschlichen Nutzungsinteressen ist nicht nur dort von Bedeutung, wo Tiere durch Gebote, Verbote, Erlaubnisvorbehalte und Eingriffsermächtigungen vor nicht artgemäßer Haltung und vor vermeidbaren Leiden geschützt werden sollen. Diese Güterabwägung muss sich zwingend auch im verfahrensrechtlichen Bereich widerspiegeln. Dieses Ziel wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgt.

In Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die den Tierschutz betreffen, darf es keine einseitige Dominanz der Nutzungsinteressen gegenüber den Belangen des Tierschutzes mehr geben. Das ist momentan immer noch der Fall.

Der bisherige Zustand ist dadurch gekennzeichnet, dass einerseits Tiernutzer ihre Rechte jederzeit durch zahlreiche Instanzen hindurch einklagen können, insbesondere dann, wenn sie der Meinung sind, dass ihnen von Seiten der Behörden ein Zuviel an Tierschutz zugemutet werde. Andererseits können die Interessen und Ansprüche der Tiere durch niemanden eingeklagt werden, und zwar selbst dann nicht, wenn eklatante Verletzungen des Tierschutzgesetzes vorliegen oder wenn von Behörden ein Zuwenig an Tierschutz durchgesetzt wird.

Es ist nicht nachvollziehbar und verletzt das Rechtsempfinden vieler Bürgerinnen und Bürger, dass Tierschutzorganisationen nach wie vor keine Möglichkeit haben, gegen Verletzungen des Tierschutzrechtes die Gerichte anzurufen, obwohl für anerkannte Naturschutzverbände und die von ihnen treuhänderisch wahrgenommenen Interessen der Natur und der Lebensräume wild lebender Tiere ein solches Verbandsklagerecht seit Langem besteht.

Im Bereich des Naturschutzes gibt es keine Flut an Klagen. Durch das Klagerecht anerkannter Naturschutzverbände können die Gerichte angerufen werden, um zu überprüfen, ob geltendes Recht eingehalten wurde. Auch im Tierschutzbereich bezieht sich das Verbandsklagerecht auf die Bitte an das jeweils zuständige Gericht, zu prüfen, ob Recht und Gesetz eingehalten werden. Im Naturschutzbereich kommt das Gericht häufig zu dem Ergebnis, dass Recht und Gesetz nicht eingehalten wurden.

Bisher besteht ein Ungleichgewicht zwischen den Verfassungswerten Tierschutz und Grundrechte der Nutzer. Dieses Ungleichgewicht würde mit einem Beschluss des vorliegenden Gesetzentwurfes positiv verändert werden. Das ist gut und richtig und entspricht auch Artikel 20a des Grundgesetzes.

Zu § 1 - Verbandsklagerecht. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso anzeigepflichtige Tierversuche ausgenommen sein sollen. Daher wird empfohlen, auch § 8a des Tierschutzgesetzes in die Regelung des Gesetzentwurfes einzubeziehen.

Auch wenn nachvollziehbar ist, dass der Befürchtung entgegengewirkt werden soll, jede private Tierhaltung könne beklagt werden, ist nicht ersichtlich, wieso private Tierhaltungen grundsätzlich ausgenommen sein sollen. Es wird angeregt, über Größenbegrenzungen für private Tierhaltungen, die von den Regelungen des Verbandsklagerechtes ausgenommen sind, nachzudenken.

Die Einbeziehung von § 16 des Tierschutzgesetzes wird ausdrücklich begrüßt. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen in anderen Ländern wäre es zielführend, wenn eine Regelung getroffen würde, wonach anerkannte Vereine von den Behörden informiert werden müssen.

Auch die Klageoption wird ausdrücklich begrüßt, da sie das Verwaltungshandeln positiv beeinflussen kann. Entsprechende Erfahrungen wurden im Naturschutzbereich gemacht.

Hinsichtlich der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung, dass Einwendungen gegenüber der zuständigen Behörde durch den anerkannten Verein innerhalb von vier Wochen nach Bereitstellung der Dokumente zu erheben sind, sollte vor allem bei Genehmigungsanträgen für Tierversuche darauf geachtet werden, dass die für die Bearbeitung bewilligte Zeit ausgewogen verteilt wird. Den Verbänden und der Verwaltung sollte gleich viel Zeit für die Bearbeitung der Dokumente eingeräumt werden.

Nach dem Gesetzentwurf hätten die Behörden 80 Tage Zeit, um den Vorgang zu bearbeiten, den anerkannten Verbänden wird lediglich ein Zeitraum von 20 Tagen eingeräumt.

Möglicherweise ist an dieser Stelle ein Kompromiss von 30 Tagen denkbar. Man sollte sich vergegenwärtigen, dass die zuständigen Mitarbeiter in den Verwaltungen entsprechend viele Arbeitstage für die Bearbeitung zur Verfügung haben. Die ehrenamtlichen Mitglieder in den anerkannten Verbänden müssen jedoch nach ihrer eigentlichen Arbeit die Stellungnahmen erarbeiten. Eine Gleichbehandlung ist an dieser Stelle wünschenswert.

Abg. Frau Frederking wirft die Frage auf, ob es anerkannten Tierschutzverbänden mit einem Verbandsklagerecht auch möglich sei, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen zu klagen.

Herr Wendenkamp meint, es bestehe kein Klagerecht gegen geltende rechtliche Bestimmungen.

Er erläutert, in dem Fall, in dem ein Missstand beklagt werde, beispielsweise der Verstoß gegen artgerechte Haltungsbedingungen, und das Gericht einen Rechtsgrundsatz gegen einen anderen abwägen müsse, sei anzunehmen, dass das Gericht in seiner Expertise und in seiner freien Entscheidung besser positioniert sei als anerkannte Verbände oder auch die Verwaltung.

Bisher sei es im Tierschutzbereich jedoch nicht möglich, das Gericht anzurufen mit der Bitte, zu überprüfen, welcher Rechtsgrundsatz für einen konkreten Fall möglicherweise höher bewertet werden müsse. Im Naturschutzbereich sei dies möglich; menschliche Vertreter könnten aufzeigen, dass eine Pflicht bestehe, die Natur zu schützen. Tiere könnten das Gericht nicht anrufen, sondern müssten sich der anerkannten Naturschutzverbände bedienen und sie als Sprachrohr für die Natur nutzen. Vor diesem Hintergrund sei die Analogie zum Naturschutzbereich, die im vorliegenden Gesetzentwurf zum Tragen komme, aus der Sicht des BUND richtig.

Vertreter von anerkannten Tierschutzverbänden könnten das Recht für ein Tier einklagen. Die Abwägung, welcher Rechtsgrundsatz höher bewertet werden müsse, sollte durch ein Gericht erfolgen.

Auf eine Nachfrage des **Abg. Herrn Krause (Salzwedel)** hin äußert **Herr Wendenkampf**, der BUND habe durch Klagen in ca. zehn Fällen Tierhaltungsanlagen überprüfen lassen. Häufig sei erreicht worden, dass stärkere immissionsschutzrechtliche Vorgaben zur Geltung gekommen seien und sich dadurch die Situation für Natur und Umwelt verbessert habe. Insofern sei die Sorge unbegründet, dass mit der Einführung des Verbandsklagerechts im Tierschutzbereich eine enorme Anzahl von Klageverfahren angestrengt werde.

Denn auch die Tierschutzverbände würden, wie es die Naturschutzverbände auch täten, im Vorfeld abwägen, inwieweit eine Klage Aussicht auf Erfolg haben werde. Im Naturschutzbereich zeige sich, dass Klagen oftmals dazu führten, dass besser und rechtskonformer geplant werde. Dies sei auch im Tierschutzbereich zu erwarten.

Anhörung des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

Eine schriftliche Stellungnahme des Landesanglerverbandes liegt als **Vorlage 22** vor.

Herr Ritzmann, der Geschäftsführer des Landesanglerverbandes, nimmt wie folgt Stellung:

Der Landesanglerverband mit seinen 40 000 Mitgliedern ist der größte anerkannte Naturschutzverband in Sachsen-Anhalt und bewirtschaftet mit 12 ha den Großteil der Gewässer des Landes.

Der Verband bewerkstelligt den Spagat zwischen der Rolle als Nutzer und der Rolle als Schützer. Der Landesanglerverband war und ist der Gestalter einer sachgerechten Betreuung der Gewässer und ihrer Fischbestände. Dabei wird die natürliche Ertragsfähigkeit der Gewässer und damit eine der Lebensgrundlagen genutzt.

Bei der Ausübung der fischereilichen Bewirtschaftung erfolgen eine Umsetzung des Nutzungsrechts und die daran gekoppelte Hegeverpflichtung. Damit ist das Angeln im Vergleich zur Nutzfischerei, bei der der Ertrag im Vordergrund steht, im Wesentlichen eine Gestaltung von Nachhaltigkeit. Die Angler sind die Umsetzer des Schutzes der Gewässer und der Fische.

Dabei hat der Verband bereits in vielen Bereichen auf sich aufmerksam machen können und praktische Hinweise geben können, beispielsweise im Zusammenhang mit der Kormoranthematik, mit der Wasserkraftnutzung und mit der Wiedereinbürgerung von Lachs und Meerforelle. Der Landesanglerverband unterstützt es, dass Möglichkeiten zur Gewährleistung des sachgerechten Tierschutzes verbessert werden. Der Verband ist angetreten, dies vor Ort umzusetzen.

Der Landesanglerverband möchte den Fischen eine Stimme geben. Es darf aber nicht dazu kommen, dass ungerechtfertigte Blockadesituationen entstehen. Vielmehr soll es um gerechtfertigte Mitwirkung gehen. Ob der mit dem Gesetzentwurf zu erzielende erweiterte Weg der Klage allgemein immer geeignet ist, sollte sensibel abgewogen werden.

Der Landesanglerverband konnte in seinem täglichen Tun erfahren, wie kompetent die Arbeitsweise des Veterinärwesens und der Fachbehörden in Sachsen-Anhalt ist. Das sollte man nicht unterschätzen.

Das Prinzip, sich um Nachhaltigkeit zu bemühen und sich der Ressourcen bewusst zu sein, hat sich in der Vergangenheit stets bewährt.

Aktivismus, Selbstblockade, Grundsatznegativismus und Zwistauslebung, wie in manchen Fällen immer wieder zu beobachten, sind nicht zielführend. Kompetenz, Realismus und Ausgewogenheit sind gefordert. Insbesondere sollte der Erkenntnisvorlauf gesichert werden, um sachgerecht urteilen und geeignet steuern zu können.

In vielen Fällen sollten vor einer Diskussion bestimmte Sachverhalte geprüft werden und die Nutzungsformen sollten eruiert werden. Nur fundierte Entscheidungsgrundlagen sind geeignet, um zielführende Möglichkeiten der Einflussnahme abzuleiten. Dabei ist die gute fachliche Praxis, wie sie auch seitens des Landesanglerverbandes und der Nutzfischerei umgesetzt wird, einzubeziehen.

Für seinen Bereich bringt sich der Verband gern bei Umsetzungsprojekten für Gewässer- und Bestandsförderung in dem Zusammenwirken zwischen Wasserschutzpolizei, Veterinärwesen, Fischerei- und Naturschutzbehörden ein.

Nur Fachkompetenz und Realismus gewinnen, überzeugen und schaffen dauerhafte Lösungen, nicht der Kleinkrieg. Eine professionelle Arbeitsweise auf einer sachgerechten Grundlage ist angezeigt. Die meisten Probleme, die im Bereich des Tierschutzes diskutiert werden, sind komplex. Daher ist es nötig, dass mehrere Seiten zusammenwirken und nicht nur Einzelne in eine Lage versetzt werden, ihre Positionen weiter auszubreiten und den Konflikt zu verstärken.

Nach Auffassung des Landesanglerverbandes soll es darum gehen, dass die Möglichkeit der gerechtfertigten Notbremse besteht. Allerdings sollte die fisch- und sachgerechte Beurteilung auf der Grundlage eines fundierten Erkenntnisvorlaufes und unter Hinzuziehung der guten fachlichen Praxis im Gesamtkomplex des jeweiligen Vorgangs die Grundlage der Entscheidung und der Steuerung sein.

Auch im Bereich der Erwerbs- und Nutzfischerei werden die Technologien und die Nutzungen von Gewässern oder Anlagen zur Fischproduktion sehr intensiv durch den Fischgesundheitsdienst geprüft. Insofern erfolgte bereits in der Vergangenheit eine Berücksichtigung des Tierschutzes auch in diesem Bereich.

Anhörung des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte, Landesverband Sachsen-Anhalt

Dem Ausschuss liegt eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte, Landesverband Sachsen-Anhalt, und der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt als **Vorlage 23** vor.

Herr Dr. Kutschmann, der Vorsitzende des Landesverbandes praktizierender Tierärzte Sachsen-Anhalt, äußert sich wie folgt:

Die Vertreter der praktizierenden Tierärzte begrüßen die Bemühungen und Maßnahmen, die der Verbesserung des Tierschutzes dienen.

Die Einhaltung des Tierschutzgesetzes und die Weiterentwicklung des Tierschutzes in der Gesellschaft sind unumstritten. Laut Berufsordnung sind die Tierärzte als berufene Schützer der Tiere a priori für die Umsetzung des Tierschutzgesetzes und der entsprechenden Rechtsverordnungen verantwortlich, und das nicht nur von Gesetzes wegen, sondern aus Berufung.

Dem Ziel, aktiv gegen angebliche oder tatsächliche Verstöße gegen das Tierschutzgesetz vorzugehen, soll der vorliegende Gesetzentwurf dienen. In der Begründung wird den zuständigen Behörden allerdings Untätigkeit unterstellt, wenn behauptet wird, dass

geklagt werden könne, wenn durch die Arbeitsweise und das Verhalten von Behörden die Wahrnehmung der Mitwirkungs- und Informationspflichten nach § 2 des Tierschutzgesetzes behindert werde.

Weiter wird in der Begründung auf die Rechte und die Interessen der Tiere verwiesen. Mit dem vorgeschlagenen Verbandsklagerecht sollen diese Interessen und Rechte einklagbar sein. Damit wird unterstellt, dass Tiere eigene Rechte haben und Rechtssubjekte sind. Es gibt aber keine Tierrechte. Nach Artikel 20a des Grundgesetzes sind Tiere Schutzobjekte, weil sie kraft Gesetzes schützenswert und schutzwürdig sind.

Bei der Einschätzung der vermeintlichen Rechte sind sicher auch unterschiedliche Sichtweisen zu beachten, wenn man das Recht auf Leben und Unversehrtheit eines Löwen mit dem einer Antilope oder das einer Maus mit dem einer Katze vergleicht. Wer mag wohl mehr Recht und Rechte haben?

Im Gesetzentwurf sind alle Formen der Tierhaltungen berücksichtigt. Auch diesbezüglich gibt es unterschiedliche Einschätzungen; denn die Anforderungen, die Notwendigkeiten und die Möglichkeiten in der Hobbytierhaltung und in der Nutztierhaltung sind nicht vergleichbar und müssen unterschiedlich interpretiert werden. Welcher Richter kann das immer objektiv beurteilen sowie sachlich und fachlich angemessen einschätzen?

Der Schutz der Tiere wird unter anderem durch das Tierschutzgesetz, durch die Tiertransportverordnung, durch die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und diverser anderer Durchführungsbestimmungen und Verordnungen geregelt. Die genannten Vorschriften dokumentieren bereits in ihren Titeln den angestrebten Zweck der Umsetzung des Staatsziels Tierschutz.

Der Vollzug und die Umsetzung dieser Schutzbestimmungen werden von den zuständigen Behörden, von den Veterinärämtern, sachlich, fachlich fundiert und in aller Regel unabhängig geprüft und überwacht. Die beamteten Tierärzte besitzen die umfassende berufliche Qualifikation, sind finanziell unabhängig und sollten die erforderlichen Ressourcen haben, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen zu kontrollieren und durchzusetzen.

Die Arbeit von Tierschutzorganisationen ist in vielen Fällen emotional geprägt. Nicht selten wird der Sachverstand durch subjektives Ermessen, durch individuelle Auffassungen und durch romantisierende Vorstellungen ersetzt.

Durch das Verbandsklagerecht soll die Möglichkeit eröffnet werden, auf dem Weg der Rechtsprechung die Interessen Einzelner oder in besonderen Fällen die gesetzlichen Grundlagen zu beeinflussen bzw. zu modifizieren. Die Mitwirkung der Tierschutzorganisationen ist derzeit schon in vielen Fällen gegeben, zum Beispiel bei der öffentlichen

Auslegung von Bebauungsplänen oder bei Anhörungen zu geplanten Investitionen im Nutztierbereich.

Nicht zuletzt sind die Bürgerinitiativen zu nennen, die sich spontan und mitunter reflexartig bei Bekanntwerden von geplanten Stallbauten gründen. Bei tatsächlichen oder vermeintlichen Verfehlungen der Ordnungsbehörden besteht derzeit die Möglichkeit, in Form von Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerden die Arbeit der zuständigen Überwachungsorgane überprüfen zu lassen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Die mit einer Klage verbundenen Kosten würden bei einem negativen Ausgang des Verfahrens die finanzielle Situation der Kläger in einem beträchtlichen Maße belasten. Die aufgewendeten Mittel gingen dem eigentlichen Tierschutz verloren.

Probleme sind mit Sicherheit bei der Festlegung der anerkannten Tierschutzvereine zu erwarten. Wer die Tierschutzvereine kennt, der weiß, dass viele Vereine zerstritten und mitunter sogar verfeindet sind. Dem liegen in den meisten Fällen leider persönliche Differenzen zugrunde. Allein in der Stadt Magdeburg gibt es gegenwärtig drei Vereine, die sich um den Tierschutz kümmern.

Zur heutigen Anhörung sind laut der Einladungsliste sieben Vereine geladen, die sich in Sachsen-Anhalt mit Tierschutzproblemen beschäftigen. Wer ist der kompetenteste und wahre Vertreter der Interessen der Tiere?

Wie soll mit Klagen mehrerer Verbände gegen ein einziges Genehmigungsverfahren umgegangen werden? Diese könnten unterschiedliche Ziele haben, zum Beispiel die vollständige Verhinderung oder nur die Modifizierung eines Bauvorhabens. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass in vielen Fällen Verfahren wegen des Verstoßes gegen das Tierschutz- oder das Arzneimittelgesetz von den zuständigen Institutionen sehr langwierig und zögerlich bearbeitet worden sind. An dieser Stelle sind Verbesserungen notwendig.

Die anstehenden Verfahren müssen zügiger und konsequenter bearbeitet und zum Abschluss gebracht werden. Durch die Möglichkeit der Verbandsklage kann dies nicht erreicht werden. Die Folge der Einführung des Verbandsklagerechts führt somit zu einer Verteuerung und Verzögerung geplanter Maßnahmen und Projekte.

Die Forderung nach einem Bürokratieabbau wird durch das vorgeschlagene Verbandsklagerecht konterkariert. Vielmehr wird das Gegenteil erreicht: Alles wird länger dauern, teurer werden und der Verwaltungsaufwand wird zunehmen. Die zuständigen Fachbehörden, die im Zuge der Einsparmaßnahmen personell fast überall verringert werden, haben in der Folge noch weniger Zeit für ihre eigentlichen Aufgaben der Überwachung der Einhaltung der bestehenden Vorschriften.

Eine konsequente Nutzung und Umsetzung der schon bestehenden Möglichkeiten unter Beachtung der geltenden Gesetze und Verordnungen zum Tierschutz sowie das aktive Mitwirken weiterer Kreise der Bevölkerung, nicht nur in Vereinen und Verbänden, dient dem mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziel mehr.

Ein Verbandsklagerecht kann nicht den Widerspruch der Auffassungen in verschiedenen Bevölkerungsgruppen auflösen: Die Rückkehr zum romantisierten aber nachweislich falschen Erinnerungsbild an die Tierhaltung vor hundert Jahren auf der einen Seite und das Streben nach Schnäppchen und Sonderangeboten im Lebensmittelhandel auf der anderen Seite.

Abg. Frau Frederking kommt auf die Aussage von Herrn Dr. Kutschmann zu sprechen, wonach es keine Tierrechte gäbe und Tiere als Schutzobjekte und nicht als Rechtssubjekte anzusehen seien. Die Abgeordnete meint, diese Aussage sei nicht nachvollziehbar, zumal sich Tierschutz und Tierrechte aus dem Grundgesetz und dem Tierschutzgesetz ableiten ließen und daher auch umgesetzt werden müssten. Da Tiere nicht selbst für ihre Rechte eintreten könnten, müsse dies stellvertretend durch Verbände wahrgenommen werden.

Herr Dr. Kutschmann sagt, es gebe kein Einzelrecht für Tiere. Die Wahrung des Tierschutzes werde durch die Einhaltung der bestehenden Gesetze, wie das Tierschutzgesetz, gewährleistet. Daher sei ein Verbandsklagerecht entbehrlich.

Abg. Frau Frederking führt an, bei einer ungerechtfertigten falschen bzw. vermeintlich falschen Entscheidung einer Behörde müsse auch Tieren das Recht eingeräumt werden, hiergegen vorzugehen und Rechte einzuklagen. Da Tiere dazu nicht in der Lage seien, sollte dieses Recht stellvertretend von einem Verband wahrgenommen werden. Die endgültige Entscheidung treffe letztlich das Gericht.

Herr Dr. Kutschmann bringt vor, es gebe bereits gegenwärtig die Möglichkeit, gegen bestimmte Verwaltungsentscheidungen bzw. gegen das Nichttätigwerden einer Behörde vorzugehen. Hierfür sei ein gesondertes Gesetz nicht erforderlich.

Abg. Herr Krause (Salzwedel) meint, die Aussage, dass Tiere juristisch betrachtet keine Rechte hätten, widerspreche dem im veterinärmedizinischen Studium vermittelten Grundsatz des Tierschutzes und der Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Belange. Der Abgeordnete stellt heraus, darüber hinaus sei die Wahrung tierschutzrechtlicher Belange eine gesellschaftliche Aufgabe.

Herr Dr. Kutschmann äußert, er habe sein Studium in der ehemaligen DDR absolviert. Die Einstellung, die zu jener Zeit in Bezug auf den Tierschutz geherrscht habe

und die damals auch seitens des Abg. Herrn Krause vertreten worden sei, unterscheidet sich doch erheblich zu der heute vorherrschenden Meinung.

Anhörung des Verbandes der Tierärzte im öffentlichen Dienst in Sachsen-Anhalt

Eine schriftliche Stellungnahme des Verbandes liegt als **Vorlage 25** vor.

Frau Dr. Krüger, die Vorsitzende des Verbandes, nimmt wie folgt Stellung:

Es gibt eine Anekdote über die Verurteilung eines Schäferhundes, der sein Herrchen bei einem Diebstahl begleitet hat. Der Richter war gnädig und hat den Hund auch ohne Verbandsklagerecht nicht zum Tode verurteilt.

Es ist erfreulich, dass im Rahmen der heutigen Anhörung so vielen Interessenvertretern die Möglichkeit eröffnet wird, ihre Position darzulegen. Das ist auch ein Beweis dafür, dass der Tierschutz in Sachsen-Anhalt eine große Bedeutung hat. Dass mit der Einführung des Verbandsklagerechts jedoch effektiv mehr für den Tierschutz, also mehr für das Wohl der Tiere getan wird, glaubt der Verband der Tierärzte im öffentlichen Dienst nicht. Der vorliegende Gesetzentwurf wird vom Landesverband nicht unterstützt.

Nach Artikel 20a des Grundgesetzes werden Tiere als Teil der zu schützenden Natur und somit als Rechtsobjekte definiert. Mit dem Verbandsklagerecht soll anerkannten Vereinen die Wahrnehmung der Rechte von Tieren ermöglicht werden. Der Staat hat mit Gesetzgebung und Verwaltung bereits ausreichende Instrumentarien geschaffen, um Tiere zu schützen. Die Kontrolle der Einhaltung tierschutzrechtlicher Normen obliegt den amtlichen Tierärzten der zuständigen Behörden.

Sie sind in ihrem Handeln an Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit gebunden und somit sowohl dem Recht unterworfenen als auch dem Tier verpflichtet. Das Handeln der zuständigen Behörden wird von Fachaufsichtsbehörden und von Verwaltungsgerichten überprüft, sowohl routinemäßig als auch im Rahmen von Verwaltungsverfahren. Tierärzte sind die berufenen Anwälte, sprich die Schützer der Tiere. Dies ist in der Berufsordnung festgeschrieben.

Sach- und Fachkunde tierschutzrechtlicher Grundlagen ist Teil des Staatsexamens der Tierärzte. Daher ist das im Tierschutzgesetz unter § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 verankerte Gutachten des amtlichen Tierarztes auch ausschlaggebend für ein rasches Verwaltungshandeln, wenn dies zum Schutz des Tieres notwendig ist.

Zweifel an dieser Kompetenz sind hier fehl am Platze. Dagegen gibt es gegenwärtig keine definierten Kriterien, an denen man Tierschutzsachkompetenz der Tierschutzverbände festmachen könnte. Das heißt natürlich nicht, dass Tierschutzverbänden grundsätzlich Fachkompetenz abgesprochen werden soll.

Dies sollte vorausgeschickt werden, weil mit der Einführung des Verbandsklagerechts befürchtet wird, dass Tierärzte in den Vollzugsbehörden noch weniger Zeit haben, Tierbestände, Tiertransporte, Schlachthöfe zu kontrollieren. Das kommt den Tieren natürlich nicht zugute.

Schon jetzt nimmt die Bearbeitung von Widersprüchen und die Auseinandersetzung mit sogenannten selbsternannten Tierschützern viel Zeit in Anspruch, ganz zu schweigen von bürokratischen Abläufen, die ständig wachsen. Mit der Einführung des Verbandsklagerechts würde die Bearbeitung von Vorgängen zwangsläufig noch länger dauern. Die Verwaltungsbehörden müssten sich bei dem einen für das Zuviel und bei dem anderen für das Zuwenig oder für das Gernicht rechtfertigen. Das bindet Personal und ist zum Nulltarif nicht zu haben.

Die Aufgabe der Tierärzte ist es, das Wohl des Tieres innerhalb bestehender gesetzlicher Befugnisse zu kontrollieren. In vielen Fällen, in denen der Beschwerdeführer nicht mit den amtlichen Maßnahmen zufrieden ist, werden sich künftig nicht nur Diskussionen, sondern entsprechende Verwaltungsverfahren anschließen.

Es besteht die Gefahr, dass mit dem Verbandsklagerecht im Tierschutz versucht wird, unzureichende gesetzliche Grundlagen auf dem Wege der Rechtsprechung in spezifischen Einzelfällen und möglicherweise im Sinne Einzelner zu beeinflussen. Ferner besteht die Gefahr, dass die ureigenen Interessen der Tiere und deren Schutz privaten Interessen nachgeordnet werden. Der Tierschutz geht auf Bundes- und EU-rechtliche Regelungen zurück.

Es sollte ein gesellschaftlicher Konsens darüber erreicht werden, dass Standards durchgesetzt werden, die den heutigen gesellschaftlichen Wahrnehmungen für einen gerechten Umgang mit Tieren widerspiegeln. Dafür sollten die Kräfte gebündelt und nicht gespalten werden.

Die Austragung des Streits über unterschiedliche Auffassungen bei der Tierhaltung auf Kosten und zu Lasten kommunaler Entscheidungsträger kann nicht unterstützt werden.

Mehr für den Tierschutz zu tun, liegt den amtlichen Tierärzten am Herzen. Das sollte aber unter Einbindung aller verantwortlichen gesellschaftlichen Kräfte geschehen. Landwirtschaft, Gesundheits-, Ernährungs- und Umweltpolitik, Bildung und Erziehung sollen hier als Beispiel genannt werden. Die amtlichen Tierärzte zum Ventil gesellschaftlicher Probleme zu machen, kann nicht der richtige Weg sein.

Der Verband der Tierärzte im öffentlichen Dienst empfiehlt die Etablierung eines Tierschutzbeauftragten für das Land Sachsen-Anhalt. Damit könnte gleichzeitig ein Interessenausgleich aller Beteiligten erreicht werden. Diese Leistung erfordert neben tiereschutzfachlicher Kompetenz auch soziale Kompetenz.

Der Tierschutzbeauftragte könnte durch Fokussierung auf wesentliche Spannungsfelder kostengünstig eine Vermittlungsposition zwischen Tierhaltern, Tierschützern und Behörden bilden.

Abg. Herr Krause (Salzwedel) hält es nicht für nachvollziehbar, dass seitens des Veterinärwesens dargestellt worden sei, dass die bestehenden Kontrollmechanismen ausreichend seien, während insbesondere in den Schweinemastanlagen in Gladau und Binde erst nach wiederholtem Bemühen der Bürger vor Ort und der kreislichen Behörden Missstände erkannt worden seien.

Abg. Frau Frederking zeigt auf, angesichts der sich wiederholenden Fälle von Tierschutzverletzungen, vor allem in großen Tierhaltungsanlagen, und vor dem Hintergrund, dass die Ressourcen der Veterinärbehörden begrenzt seien, wäre es von Vorteil, dass ein Mitwirken von Tierschutzverbänden, wie es der vorliegende Gesetzentwurf vorsehe, gewährleistet werde.

Frau Dr. Krüger bringt vor, nach ihrer Auffassung würde sich mit der Einführung des Verbandsklagerechts nichts an der Position der Amtstierärzte verbessern. Langjährige Erfahrungen zeigten, dass Tierschutz nicht über Streit, sondern über Konsens und Kommunikation erreicht werden könne. Daher bestehe aus der Sicht des Verbandes der Tierärzte im öffentlichen Dienst keine Notwendigkeit, ein Verbandsklagerecht einzuführen. In den Veterinärämtern seien in den vergangenen Jahren Probleme im Zusammenhang mit Verstößen gegen Tierschutzrecht gelöst worden.

Trotz bestehender Kritik an Tierhaltungsanlagen seien in den letzten Jahren tierschutzrechtliche Neuerungen und Beschlüsse zum Wohl der Tiere realisiert worden, die nicht nur für Nutztierbeständen gelten würden, sondern auch für die Hobbytierhaltung.

Problemlagen in diesem Zusammenhang träten nicht in den Nutztierbeständen auf, sondern insbesondere bei privaten Tierhaltern, die in einigen Fällen keine adäquate Tierhaltung sicherstellten. Diese Problemlagen sollten im Zusammenwirken von Veterinärbehörden und Tierschützern gelöst werden.

Dabei solle mit Augenmaß vorgegangen werden und die Möglichkeiten, geltendes Recht durchzusetzen, sollten genutzt werden. Ein Anliegen sollte es sein, möglicherweise einige Gesetze oder Verordnungen zu modifizieren und darauf hinzuwirken, dass der Tierschutz auch rechtlich umgesetzt werden könne.

Auf eine Nachfrage des **Abg. Herrn Daldrup** hin sagt **Frau Dr. Krüger**, es wäre wünschenswert, genau abzuwägen, ob mit dem Gesetzentwurf tatsächlich ein Mehr für das Tierwohl erreicht werden könne.

Abg. Frau Hunger fragt, an welcher Stelle aus der Sicht der Amtsveterinäre Unzulänglichkeiten der Gesetzgebung im Bereich des Tierschutzes bestünden.

Frau Dr. Krüger führt an, mit verschiedenen gesellschaftlichen Kräften sollte im Bewusstsein der heutigen Wahrnehmung des Tierschutzes im Rahmen von Ausschüssen und Gremien eruiert werden, welche Modifizierungen bei den geltenden Gesetzen und Verordnungen zum Wohl der Tiere angebracht seien. Hierfür sei das Verbandsklagerecht nicht das richtige Instrument.

Anhörung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Dem Ausschuss liegt eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt und des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte, Landesverband Sachsen-Anhalt, als **Vorlage 23** vor.

Herr Dr. Krippner, der Präsident der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt, führt aus, die Tierärztekammer des Landes Sachsen-Anhalt als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterstütze die Stellungnahme des Bauernverbandes und der tierärztlichen Landesverbände inhaltlich. Im Vorfeld der heutigen Anhörung habe er, Dr. Krippner, die Präsidenten der Tierärztekammern der Länder, in denen ein Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände gelte, kontaktiert. Einmütig werde die Auffassung vertreten, dass ein Verbandsklagerecht, wie es mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgt werde, überflüssig sei.

Abg. Frau Frederking kommt auf den von Frau Wunsch geschilderten Fall zu sprechen, bei dem es in Halle zu erheblichen Verletzungen des Tierschutzes und der Tierrechte gekommen sei. Sie möchte wissen, warum es gerade angesichts solcher Fälle aus der Sicht der Tierärztekammern nicht angebracht sei, ein Verbandsklagerecht auch in Sachsen-Anhalt einzuführen. - **Herr Dr. Krippner** äußert, ihm sei bekannt, dass vor allem in Halle eine hervorragende Zusammenarbeit zwischen den Veterinärbehörden und dem Tierschutz erfolge und eine schnelle Bearbeitung der Vorfälle durch die Behörden realisiert werde.

Anhörung der kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Eine schriftliche Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände liegt als **Vorlage 11** vor.

Herr Weiß, geschäftsführendes Präsidialmitglied des Landkreistages Sachsen-Anhalt, nimmt wie folgt Stellung:

Seitens der Amtstierärztin Frau Dr. Krüger ist bereits sehr ausführlich dargestellt worden, dass die Berufsgruppe der Tierärzte berufen sei, Tierschutzrechte einzuhalten und

für die Tiergesundheit zu sorgen. Auf der Grundlage einer Fülle von Rechtsgrundlagen des Bundes und der Europäischen Union muss der Tierschutz umgesetzt werden. Hierfür zeichnet sich die Veterinärverwaltung mit sehr qualifizierten Mitarbeitern in den Veterinärämtern der kreisfreien Städte und der Landkreise in Sachsen-Anhalt verantwortlich.

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen den vorliegenden Gesetzentwurf im Kern ab und halten ihn für verfassungswidrig. Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung hat das Land keine Gesetzgebungskompetenz. Zwei Versuche auf der Bundesebene für ein solches Gesetzesvorhaben sind abgelehnt worden. Über die Einführung des Verbandsklagerechts in einzelnen Bundesländern ist kontrovers diskutiert worden. In Nordrhein-Westfalen waren zwei Verfassungsrechtler der Auffassung, die Einführung des Verbandsklagerechts sei aus ihrer Sicht zweifelhaft. Insofern ist das ein schwieriges Thema.

Die kommunalen Spitzenverbände weisen in diesem Zusammenhang auch auf die Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts derer hin, deren Daten durch ein Verbandsklagerecht offengelegt werden würden.

Zudem wird das Verbandsklagerecht auch einen Verwaltungsaufwand auslösen. Dieser Aufwand muss im Rahmen der Konnexität ausgeglichen werden. Die Arbeit, die in die Verfahren, die auf das Verbandsklagerecht gründeten, investiert werden muss, geht zulasten der übrigen Arbeit der Verwaltung und muss zusätzlich erbracht werden.

Die kommunalen Spitzenverbände sind der Auffassung, dass ein Verbandsklagerecht, wie es mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagen wird, nicht erforderlich ist.

Abg. Frau Frederking erkundigt sich nach der Auffassung von Herrn Weiß zu den Ausführungen des Vertreters des MKULNV NRW, der dargelegt habe, dass das Verbandsklagerecht im Bereich der Landeskompetenz anzusiedeln sei und dass das Verbandsklagerecht zu keinem Mehraufwand bei der Verwaltungsarbeit führe.

Herr Weiß antwortet, die Ausführungen der anderen Anzuhörenden könne und wolle er nicht bewerten bzw. kommentieren. Ihm seien die bereits erwähnten Stellungnahmen zweier Verfassungsrechtler zur Einführung des Verbandsklagerechts in Nordrhein-Westfalen bekannt, die der Auffassung gewesen seien, die Einführung des Verbandsklagerechts sei zweifelhaft.

Die politische Diskussion, die in Nordrhein-Westfalen zu diesem Thema geführt worden sei, könne er, Weiß, nicht beurteilen. Gleichwohl bestünden zu derartigen rechtlichen Fragestellungen unterschiedliche Auffassungen.

Anhörung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Dem Ausschuss liegen schriftliche Stellungnahmen von Frau Dr. Weinert, der Zentralen Tierschutzbeauftragten der Universität, (**Vorlage 4**) und von Herrn Prof. Dr. Swalve, dem geschäftsführenden Direktor des Instituts für Agrar- und Ernährungswissenschaften der Universität, (**Vorlage 16**) vor.

Frau Prof. Dr. Stangl trägt in Vertretung des Rektors der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Folgendes vor:

Auch wenn die Forschung sehr stark im Fokus der Tierschutzverbände steht, ist die Frage aufzuwerfen, inwiefern es eine gesetzliche Lücke in diesem Bereich gibt. Eine solche Regelungslücke besteht aus der Sicht der Universität nicht. Der Schutz von Tieren für wissenschaftliche Zwecke wird bereits im Tierschutzgesetz und in der neu verabschiedeten Tierschutz-Versuchstierverordnung sehr umfassend berücksichtigt.

Die Tierschutzverbände haben Einflussmöglichkeiten auf EU-Ebene, zum Beispiel bei der Vorbereitung entsprechender Regelungen, sowie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bei der Vorbereitung von Verordnungen und Gesetzen zum Tierschutz. Der Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen hat erwähnt, dass bei den Genehmigungsverfahren für Tierversuche die Tierschutzkommission einbezogen wird. In dieser Kommission wirken die Tierschutzorganisationen mit.

Die Behörden prüfen die Dokumentationen über Tierversuche sehr genau. Die Forschungseinrichtungen sind aufgefordert, sehr lange und allgemein verständliche Berichte zu verfassen. Das wird sorgfältig geprüft. Ein Versagen der Behörden bei den wissenschaftlichen Tierversuchen kann nicht ausgemacht werden. Ein zusätzliches Instrument der Kontrolle ist an dieser Stelle nicht notwendig.

Die Universität hat erhebliche Bedenken, dass sich durch die zeitlichen Verzögerungen, die durch ein Verbandsklagerecht entstehen könnten, Nachteile für die Forschung entstehen. Die meisten Forschungsprojekte sind auf einen Zeitraum von drei Jahren angelegt. Von der Deutschen Forschungsgemeinschaft und durch den Bund werden Mittel für die Projektbearbeitung bereitgestellt. Nachwuchswissenschaftler werden eingestellt, die die Projekte bearbeiten sollen. Es besteht die große Sorge, dass durch die Verzögerungen vor allem der wissenschaftliche Nachwuchs auf der Strecke bleibt.

Der wissenschaftliche Nachwuchs kann an dieser Stelle nicht den Klageweg beschreiten. Es besteht die große Befürchtung, dass die Forschung durch ein Verbandsklagerecht ins Hintertreffen gerät.

Abg. Frau Frederking sagt, bei einer Feststellungsklage bei Tierversuche würden Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Frau Prof. Dr. Stangl führt an, die Forschung begrüße jegliche Möglichkeiten, die Bürokratie diesbezüglich abzubauen und zeitliche Verzögerungen zu vermeiden. Insofern sei die Feststellungsklage bei Tierversuchen eine Variante, über die diskutiert werden sollte. Nichtsdestotrotz seien die Forscher auch sehr daran interessiert, dass der Tierschutz eingehalten werde.

Anhörung der Tierversuchskommission des Landes Sachsen-Anhalt

Eine schriftliche Stellungnahme von Herrn Dr. Weinert liegt als **Vorlage 19** vor.

Herr Dr. Weinert schickt voraus, nicht alle im Folgenden dargelegten Argumente seien mit den Mitgliedern der Kommission abgestimmt worden. Er äußert sich sodann wie folgt:

Aufgrund der langjährigen Erfahrungen aus der Arbeit in der Tierversuchskommission bestehen große Bedenken bezüglich der beabsichtigten Einführung eines Verbandsklagerechts für Tierschutzvereine.

Es stellt sich die Frage, wem ein solches Gesetz nützt. Zumindest für den Bereich der tierexperimentellen Forschung kann eingeschätzt werden, dass der Tierschutz mit einem Verbandsklagerecht in keiner Weise verbessert werden würde.

Die Genehmigungsverfahren würden allerdings, wie aus ähnlich gelagerten Fällen hinlänglich bekannt ist, unnötig verkompliziert und in unverantwortlicher Weise verzögert. Das würde sich nachteilig für die Nachwuchswissenschaftler und somit auch nachteilig für den Wissenschaftsstandort Deutschland auswirken.

Das Tierschutzgesetz enthält eindeutige Regelungen sowohl bezüglich der Versuchstierhaltung als auch der Durchführung von Tierexperimenten. Klar geregelt sind auch die Verantwortlichkeiten. Die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften sowie der ethischen Standards wird durch mehrere hochkompetente Gremien kontrolliert, in denen auch Vertreter der Tierschutzvereine mitarbeiten.

Versuchstierhaltungen werden nur unter strengen Auflagen entsprechend Tierschutzgesetz genehmigt. Verantwortlich hierfür sowie für die regelmäßigen Kontrollen sind die Amtstierärzte, die durch die Tierschutzbeauftragten der Forschungseinrichtungen unterstützt werden. Nur wenn eine ordnungsgemäße Versuchstierhaltung vorliegt, werden auch Drittmittel ausgereicht und Versuchsvorhaben genehmigt.

Auch die Begutachtung der Tierversuche erfolgt durch fachlich kompetente Vertreter verschiedener Organisationen und Ebenen. Bereits bei der Beantragung von Drittmitteln wird beispielsweise von der Deutschen Forschungsgemeinschaft nicht nur der fachliche Hintergrund eines Vorhabens bewertet, sondern es werden auch tierschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Für Versuche, die mit nichtvertretbaren Belastungen für die Tiere verbunden sind, werden keine Mittel bewilligt. Die Freigabe der Mittel ist an das Vorliegen einer Genehmigung der zuständigen Behörde gebunden.

Jedes Tierversuchsvorhaben wird bei der zuständigen Landesbehörde, in Sachsen-Anhalt dem Landesverwaltungsamt, über die Tierschutzbeauftragten der Einrichtungen beantragt. Letztere sind Naturwissenschaftler, Veterinär- oder Humanmediziner, die sowohl den fachlichen als auch den tierschutzrechtlichen Teil der Versuche kompetent beurteilen können. Bevor ein Versuchsvorhaben nicht regelkonform ist, wird es auch nicht an die Landesbehörde weitergeleitet.

Die Tierschutzbeauftragten werden regelmäßig weitergebildet und haben, zumindest an den großen Einrichtungen wie den Universitäten, die Unterstützung eines Tierversuchsausschusses, dem neben Fachwissenschaftlern auch Vertreter des Tierschutzes angehören. Auch die Vertreter des Tierschutzes werden über das Tierversuchsvorhaben informiert und können sich in einer Zeitspanne, die auch den Wissenschaftlern zur Verfügung steht, zu dem Vorhaben äußern.

In den Sitzungen der genannten Gremien wird sehr kontrovers diskutiert und die Aspekte des Tierschutzes sehr ernst genommen. Entsprechende Empfehlungen werden an die Genehmigungsbehörde gegeben. Die Behörde entscheidet auf der Grundlage der Empfehlungen.

Die Zusammensetzung der Tierversuchskommission ist in § 15 des Tierschutzgesetzes geregelt. Entsprechend § 42 der Tierschutz-Versuchstierverordnung muss die Mehrzahl der Mitglieder die zur Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kommission müssen Vertreter von Tierschutzorganisationen sein.

Mit der beabsichtigten Einführung eines Verbandsklagerechts für Tierschutzvereine wird all den genannten Personen und Gremien die fachliche Kompetenz und moralische Integrität abgesprochen.

Darüber hinaus würden sich die ohnehin schon zeitaufwendigen Genehmigungsverfahren unnötig weiter verzögern. Besonders in Anbetracht der hochkompetitiven tierexperimentellen Forschung wäre das nicht zu verantworten.

Nicht zuletzt sind auch Fragen des Geheimnisschutzes zu berücksichtigen. Die in die Verfahren involvierten Beamten, Wissenschaftler und auch Vertreter der Tierschutzvereine sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Dies erfordert die Verantwortung gegenüber den Projektleitern und wäre durch die geforderte frühzeitige Information der Verbände in keiner Weise gewährleistet.

Aus den genannten Gründen kann dem Gesetzentwurf zum Verbandsklagerecht nicht zugestimmt werden. Es gibt genügend Möglichkeiten, bei Missständen und Verletzungen des Tierschutzes Einfluss zu nehmen. Wenn Missstände, wie sich durch den Tierschutz Halle e. V. geschildert worden sind, erst einer Gerichtsentscheidung zugeführt werden, kann dies für die Tiere oftmals zu spät sein.

Abg. Herr Lüderitz macht darauf aufmerksam machen, dass die Regelung des § 15 des Tierschutzgesetzes, nach der die zuständigen Landesbehörden jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben und bei der Bewertung angezeigter Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben zu berufen hätten, durch den vorliegenden Gesetzentwurf in keiner Weise konterkariert werde.

Er fragt, ob Fälle bekannt seien, bei denen es zu einer Verlängerung von Versuchsverfahren oder zu einer Versagung von Drittmitteln in den Bundesländern Hamburg, Bremen oder Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren, in denen ein Verbandsklagerecht gelte, gekommen sei.

Herr Dr. Weinert merkt an, von den Drittmittelgebern würden keine Mittel ausgereicht, wenn keine genehmigten Tierversuchsvorhaben vorlägen. Die Mechanismen, die derzeit zur Verfügung stünden, seien ausreichend, um die Vorgaben des Tierschutzgesetzes auch umzusetzen.

Auch für den Tierschutz gebe es genügend Möglichkeiten, im Vorfeld von Genehmigungsverfahren und der Errichtung von Tierversuchsanlagen mitzuwirken.

Abg. Herr Lüderitz wirft ein, die drei genannten Bundesländer, in denen ein Verbandsklagerecht bereits seit mehr einem Jahr gelte, seien nach wie vor große Wissenschaftsstandorte, in denen eine Vielzahl von Tierversuchen stattfänden.

Anhörung des Verbandes der Zoologischen Gärten e. V.

Herr Dr. Perret, Geschäftsführer des Zoologischen Gartens Magdeburg und Mitglied des Verbandes der Zoologischen Gärten (ehemals Verband Deutscher Zoodirektoren), nimmt wie folgt Stellung:

In seiner weitreichenden Form wird der vorliegende Gesetzentwurf seitens des Verbandes abgelehnt. Der Verband schließt sich den Ausführungen des Landesverbandes praktizierender Tierärzte und denen des Verbandes der Tierärzte im öffentlichen Dienst an.

Um zu verdeutlichen, dass ein verwaltungsrechtliches Verfahren den Tierschutz auch verhindern kann, soll ein praktisches Fallbeispiel angeführt werden: Ein Anwohner hat

gegen den Neubau des Schimpansenhauses im Magdeburger Zoo geklagt. Dieser Neubau sollte jedoch dem Tierschutz und der Verbesserung der Lebensumstände der Schimpansen dienen.

Dieses Verfahren zog sich über einen Zeitraum von zehn Jahren hin. In diesem Jahr konnte dieses Verfahren zum Wohl der Tiere abgeschlossen werden.

Zoos unterliegen den regelmäßigen Kontrollen der Behörde. Wenn eine neue Anlage errichtet werden soll oder wenn Tiertransporte realisiert werden, erfolgen Kontrollen und Gutachten zur Einhaltung des Tierschutzes durch die Amtsveterinäre.

Hinzu kommt, dass die Zoos derzeit mit einer Tierrechtslobby zu kämpfen haben, die die Zootierhaltung grundsätzlich ablehnt. Dabei geht es nicht darum, dass die Tierhaltungsbedingungen verbessert werden, sondern darum, dass die Tierhaltung grundsätzlich abgelehnt wird. Das bezieht sich nicht nur auf die Haltung von Delfinen, sondern auch auf die Haltung von Elefanten, von Menschenaffen, von Großkatzen usw. Wenn das Verbandsklagerecht gelten würde, würde jede Anlage erst einmal über den Klageweg ausgesetzt werden. Dies dient nicht dem Tierschutz, sondern neue Anlage werden ausgesetzt und können nicht errichtet werden.

Der Zoo Magdeburg ist eine kommunale Einrichtung und ist auf die finanziellen Zuweisungen der Kommune angewiesen. Durch Verfahrensverzögerungen, die durch eine Verbandsklage entstehen könnten, könnten sich für die Kommunen finanzielle Einbußen ergeben.

Der Zoo Magdeburg ist keine Institution, die, wie in dem Gesetzentwurf genannt, dem Erwerbszweck dient. Vielmehr verfügt der Zoo über eine Genehmigung durch den Bund und gemäß Landesnaturschutzgesetz als Zoo, der ideellen Zielen, wie dem Artenschutz, der Forschung, der Bildung und der Erholung, dient. Daher sieht sich der Zoo nicht als ein Unternehmen an, das dem Erwerbszweck dient.

In § 20a des Grundgesetzes wird nicht nur auf den Tierschutz und den individuellen Tierschutz abgestellt, sondern auch auf den Artenschutz, dem die Zoos dienen. Insofern hat auch der Artenschutz einen Verfassungsrang und sollte eine entsprechende Würdigung erfahren.

In Nordrhein-Westfalen, wo das Verbandsklagerecht im April 2014 bereits eingeführt wurde, sind Zoos, forschende Institutionen und Privattierhaltungen hiervon ausgenommen worden.

Auf eine Nachfrage der **Abg. Frau Frederking** hin führt **Herr Dr. Perret** aus, bei dem von ihm geschilderten Fall, bei dem ein Anwohner gegen den Neubau des Schimpansenhauses geklagt habe, sei es um die immissionsschutzrechtliche Bewertung von

Tiergeräuschen gegangen. Diese Bewertung sei nach der TA Lärm derzeit nicht möglich, da es dazu keine Referenzwerte gebe.

Der Umstand, dass so eine Bewertung nicht möglich sei, führe zu einer gewissen Rechtsunsicherheit. Der Anwohner sei der Meinung gewesen, dass der Neubau des Schimpansenhauses für ihn zu einer Lärmbelästigung führen werde.

Tierschutzorganisationen, die auch für den Tierschutz im Zoo eintreten würden und auch anerkennen würden, dass es Zoos gebe, würden nicht gegen den Neubau eines solchen Schimpansenhauses klagen. Es sei davon auszugehen, dass mit der Einführung des Verbandsklagerechts der Deutsche Tierschutzbund, der die Haltung bestimmter Tierarten in Zoos kategorisch ablehne, gegen den Neubau eines Elefantenhauses im Magdeburger per se klagen werde, obwohl dieser Neubau zu einer Verbesserung der Tierhaltung führen werde.

Anhörung des Bundesverbandes Tierschutz e. V.

Eine schriftliche Stellungnahme des Verbandes liegt als **Vorlage 13** vor.

Herr Dr. Gies, der Vorsitzende des Bundesverbandes Tierschutz e. V., führt Folgendes aus:

Der Bundesverband Tierschutz e. V. betreibt praktischen Tierschutz, wie Tierheimarbeit und anderes, sowie rechtlichen und politischen Tierschutz.

Dem Bundesverband geht es nicht darum, Klagen einzureichen und Streitigkeiten auszutragen. Vielmehr ist es ein Schwerpunkt der Verbandsarbeit, durch Überzeugungsarbeit, die durch das zunehmende öffentliche Interesse an Tierschutzfragen unterstützt wird, mit Tierhaltern zu Vereinbarungen zu kommen, die dazu führen, dass die Tiere artgerecht gehalten werden. Beispielsweise vergibt der Bundesverband Tierschutz e. V. ein Siegel an einen großen deutschen Geflügelmäster, mit dem Gänse gekennzeichnet werden, die artgerecht gehalten werden.

Diese Gänse sind im Handel im Vergleich zu nicht entsprechend gekennzeichneten Gänsen teurer, werden aber von den Verbrauchern stark nachgefragt. Im Moment werden Verhandlungen mit weiteren Unternehmen geführt, die sich dieser Kennzeichnung anschließen wollen.

Der Auftrag des Tierschutzes laut Grundgesetz ist ein Ausdruck für das zunehmende öffentliche Interesse in der deutschen Gesellschaft an Fragen des Tierschutzes. Der Tierschutzbund hegt auch keinen Zweifel an der verantwortungsbewussten und sachgerechten Arbeit der zuständigen Veterinärbehörden. Aber wie in vielen anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens streben die Bürger eine stärkere Beteiligung bei Entscheidungsprozessen an und wollen viel mehr als bisher beteiligt werden. Es ist

politischer Konsens, die Bürgerbeteiligung in vielen Fragen auszubauen und das Ehrenamt zu unterstützen. In diesem Zusammenhang ist auch der zur Anhörung vorliegende Gesetzentwurf zu sehen.

Dem Bundesverband Tierschutz geht es unter anderem auch darum, mit dem Gesetzentwurf die Möglichkeit eingeräumt zu bekommen, gesetzliche Normen vor ihrer Verabschiedung zu prüfen. Das Schächten, also das betäubungslose Schlachten und Ausbluten von Tieren, ist bestimmten Religionsgemeinschaften nach einer zuvor erteilten Genehmigung gestattet. Da aber viel mehr koscher und halāl Fleisch in Deutschland angeboten wird, als nach den eher in geringer Anzahl erteilten Genehmigungen zur Schächtung produziert werden kann, ist zu vermuten, dass illegale Schächtigungen vorgenommen werden oder dass große Mengen an koscher und halāl Fleisch nach Deutschland importiert werden. In Bezug auf diesen Umstand gibt es Handlungsbedarf.

Der Bundesverband Tierschutz e. V. hält es für unabdingbar, dass der Gesetzgeber unabhängigen und aufgrund ihrer Sachkenntnis geeigneten Vertretern der Tiere ein Klagerecht gewährt, um die Einhaltung des Tierschutzgesetzes zugunsten der Tiere zu ermöglichen. Diesbezüglich sind bereits viele Argumente in der heutigen Anhörung vorgetragen worden.

Der Bundesverband Tierschutz ist einer der anerkannten Tierschutzverbände, denen in Nordrhein-Westfalen ein Verbandsklagerecht zusteht. Da die Möglichkeit der Verbandsklage in Nordrhein-Westfalen erst seit Kurzem besteht, ist eine Auswertung dieser Regelung noch nicht angemessen.

Auch die rechtliche Komplexität der Materie ist zu beachten. In vielen Bereichen sind Verbandsklagerechte für Verwaltungen oftmals hinderlich und teilweise auch überflüssig, da betroffene Personen in den meisten Fällen ihre Rechte auf dem normalen Klageweg einfordern können. Anders verhält es sich bei der Umsetzung des grundgesetzlich festgelegten Tierschutzes. Tiere brauchen für sie sprechende Vertreter. Auch hierauf wurde bereits eingegangen.

Private Tierhaltungen sind von den Regelungen des § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes ausgenommen. Das ist nicht plausibel. Denn zum einen ist die Abgrenzung zwischen privater und gewerblicher Tierhaltung nicht immer eindeutig. Zum anderen treten oft bei Hobbytierhaltern tierschutzwidrige Umstände auf, die vielfach aus Unwissenheit und Unkenntnis über die Bedürfnisse der Tiere resultieren. Frühzeitige Mitwirkungsrechte der Tierschutzorganisationen könnten in solchen Fällen oftmals schneller Verbesserungen zum Wohl der Tiere herbeiführen.

Die Einbeziehung von § 16a des Tierschutzgesetzes in den Gesetzentwurf begrüßt der Bundesverband Tierschutz ausdrücklich. Allerdings müssten sich die anerkannten Vereine eigenständig anhand des Informationszugangsgesetzes des Landes Sachsen-

Anhalt informieren. Wünschenswert wäre es, wenn auch hier der für diesen Bereich anerkannte Verein von der Behörde informiert werden würde.

Vorsitzende Frau Brakebusch unterbricht die Sitzung für eine Mittagspause.

(Unterbrechung von 12.40 Uhr bis 13.20 Uhr)

Anhörung der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. (DJGT)

Dem Ausschuss liegen schriftliche Stellungnahmen der DJGT als **Vorlage 17** und **Vorlage 18** vor.

Herr Dr. von Loeper, Mitglied der DJGT und Vorsitzender der Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz, nimmt wie folgt Stellung:

Die Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz knüpft an die Menschenrechtsbewegung an. Vor mehr als 200 Jahren hatten bereits Jeremy Bentham und Jean-Jacques Rousseau ausgeführt, dass eines Tages der Tag kommen werde, an dem auch die Tiere ihre Rechte bekämen.

Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts gab es eine starke Bewegung, Tierquälereien gesetzlich zu verbieten. Im Jahr 1972 gab es ein von allen Parteien getragenes und unter Bundeskanzler Willy Brandt beschlossenes Tierschutzgesetz, das den Versuch unternahm, Ethik, Wissenschaft und Wirtschaft in einen Einklang zu bringen.

Das ist insoweit spannend, als dass dieses Thema noch heutzutage auf der Ebene der verfassungsrechtlichen Debatten im Zusammenhang mit der praktischen Konkordanz erörtert wird. Die Tierschutzbewegungen haben sich bis in die Parteien hinein intensiv darum bemüht, dass der Tierschutz Verfassungsrang bekommt. Dies ist am 17. Mai 2002 mit einer Zweidrittelmehrheit des Bundestages und des Bundesrates gelungen; auch Wertkonservative und sozialpolitisch Engagierte haben dem zugestimmt.

Hieran seien heute freundlich alle Parteien erinnert; denn es geht um nichts anderes, als um die Folgerungen aus diesem Verfassungsrang, der damals geschaffen wurde.

Jeder Verfassungsrang hat es an sich, auch vor Gericht Bestand zu haben. Denn es ist Bestandteil der Gewaltenteilung, dass es ohne Rechtsprechung, die eine Stärkung der Exekutive bedeutet, zu einer Verarmung des Rechtsstaates kommt. Das hat auch das Verwaltungsgericht Magdeburg am 3. März 2014 zum Thema Kastenstandhaltung von Schweinen unterstrichen.

Das heißt, man muss auch zum Tierschutz stehen; bei Menschenrechten ist es selbstverständlich. Es geht um den Schutz der Schwächeren, sprich der Tiere. Es geht um

leidensfähige und fühlende Mitlebewesen; dies wird auch von der Europäischen Union anerkannt.

Für die Gesellschaft ist es eine Auszeichnung, wenn sie sich des Schutzes der Schwächeren annimmt. Es bedeutet keine Schwächung, wenn die Amtstierärzte in ihrer Praxis nicht einseitig danach schauen müssen, ob eine Klage von den Tiernutzern zu erwarten ist, sondern wenn sie gleichermaßen wissen, dass sie auch unter dem Blick dessen stehen, was die Rechtsprechung anerkannt hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 6. Juli 1999 in Bezug auf die Hühnerhaltung präzise ausgeführt, dass es artgerechte Möglichkeiten der Haltung für die Tiere geben muss. Da es ein Klagerecht der Verbände zu diesem Zeitpunkt nicht gab, hat die Gesellschaft jahrzehntelang um dieses Recht kämpfen müssen, damit Verbesserungen für diejenigen, die sich nicht wehren können, errungen werden.

Zu den Argumenten, die gegen das Verbandsklagerecht aufgeführt werden. Es wird gesagt, der Forschungsstandort Deutschland werde dadurch gefährdet. Das ist ein altes Argument, das bereits bei der Debatte um den Verfassungsrang des Tierschutzes eine Rolle gespielt hat. Eine Schwächung des Forschungsstandortes ist natürlich nicht zu erwarten; es sei denn, man wollte die Forschung auch gesetzwidrig gestalten.

Wer sich an Gesetz und Recht hält, wie es zwingender Grundsatz für alle staatlichen Organe und für unsere Gesellschaft ist und woran auch die Wertkonservativen zu erinnern sind, der muss die Konsequenz ableiten, dass die Forschungsstandorte keineswegs gefährdet sind. Deshalb bedeutet es eher eine Stärkung der Staatlichkeit, dass man zu der Ausrichtung des Tierschutzes steht.

Auch die Wettbewerbsfähigkeit eines Standortes wird durch ein Verbandsklagerecht nicht geschwächt, da auch in der Europäischen Union Regelungen gelten, die für alle verbindlich sind.

Zudem führt das Verbandsklagerecht auch nicht zu einer Verschleppung von Anträgen.

Der Rechtsstaat kennt die sofortige Vollziehbarkeit bei besonders wichtigen Dingen. Das ist im Steuerrecht, im Polizeirecht und in anderen Bereich gang und gäbe. Wenn Dinge sofort vollzogen werden müssen, weil sie wichtig und rechtmäßig sind, dann wird die sofortige Vollziehbarkeit von der Behörde bescheinigt und der Forscher kann mit den Arbeiten beginnen. Wenn es anders ist, dann ist die Prüfung auch sinnvoll; denn man darf nicht brutal in Kauf nehmen, dass die Rechtsordnung mit Füßen getreten wird.

Der Tierschutz Halle e. V. und der Bundesverband Menschen für Tierrechte sehen es zu Recht als eine Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement, das gemeinnüt-

zig ist, an, wenn langjährig anerkannte Verbände Mitwirkungsrechte gegenüber den Behörden bei wichtigen Entscheidungen auf dieser Ebene eingeräumt bekommen.

Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht sind eine Auszeichnung unserer Gemeinschaft, die sich in diese Richtung weiter entwickeln soll nach der Vorgabe, die jeder Verfassungsrang und danach auch der Verfassungsrang für den Tierschutz auslösen muss. Insoweit wäre die Einführung von Mitwirkungsrechten und des Verbandsklagerechts ein Gewinn für das gesamtgesellschaftliche Befinden, für die Glaubwürdigkeit unserer staatlichen Organe und für deren Zusammenspiel.

Sachsen-Anhalt wäre das sechste Bundesland, in dem solche Rechte eingeführt werden würd. Bundesjustizminister Heiko Maas hat sich dafür ebenfalls ausgesprochen. Im Saarland wurden diese Rechte ebenfalls eingeführt, und zwar auch unter der Beteiligung der CDU. Es kommt sowieso, weil es die einzig notwendige und sinnvolle Folgerung aus dem bestehenden Verfassungsrang und aus der Verfasstheit unserer Gesellschaft in der Beziehung zu unseren Mitgeschöpfen ist.

Deshalb sind Sie auf dem richtigen Weg, wenn Sie dem Gesetzentwurf zustimmen. Man kann sich über manche Dinge austauschen.

Abg. Frau Frederking hinterfragt die Aussage von Dr. von Loeper, wonach entgegen der von einigen Anzuhörenden vorgetragenen Ansicht Tierrechte bestünden. Sie möchte außerdem wissen, ob auch der Sicht von Dr. von Loeper bereits bestehende Tierschutzbeauftragte und Tierschutzkommissionen auch heute schon im Sinne der Tierrechte handeln könnten.

Die Abgeordnete skizziert den Fall, dass ein Verfahren, bei dem ein Tierschutzverstoß angezeigt werde, die Staatsanwaltschaft ermittele, aber zu dem Schluss komme, dass kein hinreichender Tatversacht vorliege und das Verfahren einstelle. Sie fragt, inwieweit mithilfe des Verbandsklagerechts dafür gesorgt werden könne, dass das Gericht den Fall noch einmal überprüfe.

Abg. Frau Frederking wirft schließlich die Frage auf, ob im Rahmen der Verbandsklage auch gegen bestehende tierschutzrechtliche Bestimmungen geklagt werden könne.

Herr Dr. von Loeper führt aus, Pflichtenstellungen des Menschen ließen sich unmittelbar aus § 2 und § 7 des Tierschutzgesetzes ableiten. Interpretationsfragen, die es in diesem Zusammenhang gebe, seien von der Rechtsprechung endgültig zu entscheiden, damit sie für die Allgemeinheit und für die betroffenen Amtstierärzte klar und deutlich herausgestellt würden. Es komme darauf an, ob sich der Mensch seiner Pflichtenstellung bewusst sei und sich entsprechend für die Fürsorge gegenüber den Tieren einsetze.

Auch wenn Beratungen, wie die der Tierschutzkommission beim Bundeslandwirtschaftsminister, hilfreich und interessant seien, verfügten sie doch über keine Durchsetzungsmöglichkeit. Daher könnten beratende Kommissionen nicht in der Weise tätig werden, wie es Verbänden durch entsprechende Mitwirkungsrechte und Klagemöglichkeiten nach dem Gesetzentwurf möglich wäre.

Mit einem Verbandsklagerecht hätten die Tierschützer ein Instrumentarium, um darauf hinzuwirken, dass Behörden möglichst autonom nach den gesetzlichen Willen entschieden und damit im Präzedenzfall das Gericht nach Anhörung beider Seiten entscheide. Mit der Einführung eines Verbandsklagerechts würde keine Verfremdung des Tierschutzgesetzes erfolgen.

Vielmehr würde eine Möglichkeit geschaffen, die Prüfung einer unabhängigen Instanz zu veranlassen und damit Rechtssicherheit im Sinne dessen, was der Gesetzgeber gewollt habe, zu schaffen.

Strafanzeigen sollten als letztes Mittel der Wahl gelten. Sie seien stets auf eine zurückliegende Frage gerichtet. Die Verbandsklage zeichne sich dadurch aus, dass sie den Betroffenen nicht in strafrechtliche Kollisionen bringe, sondern ihnen helfe, die Verhältnisse tierschutzkonform zu gestalten. Es wäre im Interesse der Tierhalter, von strafrechtlichen Prozessen Abstand zu nehmen.

Die Verbandsklage sei von einer Verfahrenseinstellung nicht abhängig, sondern sie kläre nur, ob eine Kollision zwischen dem Mensch-Tier-Verhältnis und der Gesetzgebung bestehe.

Wenn die Verbandsklage eingeführt sei, dann würde es beispielsweise im Zusammenhang mit der Maßgabe, die das Verwaltungsgericht Magdeburg zur Kastenhaltung von Schweinen gesetzt habe, in einem anderen Bundesland, beispielsweise in Nordrhein-Westfalen möglich sein, dort vorhandene Bestände darauf hin zu prüfen, ob diese Rechtsprechung, die man für maßgeblich halte, eingehalten sei oder nicht.

Das Gericht hätte dann eine Inzidenzprüfung vorzunehmen und zu entscheiden, ob es einen Verstoß gegenüber höherrangigem Recht gebe, sei es gegen staatlichen Tierschutz oder sei es gegen § 2 des Tierschutzgesetzes in der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts zur Tierhaltung vom 6. Juli 1999.

Einige Aspekte, die bereits seit einem langen Zeitraum in der Kritik der öffentlichen Meinung stünden, würden auf den Prüfstand gestellt. Eine Prozessflut sei jedoch nicht zu erwarten, weil zum einen der Unterlegene die Prozesskosten vollständig zu tragen habe und weil ein immenses Know-how der Verbände für solches Verfahren vonnöten sei.

Abg. Herr Daldrup stellt die These auf, dass mit der Einführung des Verbandsklagerechts eine politischen und gesellschaftliche Diskussion auf eine rechtliche und juristische Ebene gehoben werde und dies letztlich dazu führe, dass der vorhandene vernünftige Dialog zwischen Behörden, Tierschutzverbänden und Haltern nicht mehr möglich werde bzw. schwer möglich werden würde.

Herr Dr. von Loeper sagt, ein Dialog zwischen den genannten Parteien sei stets zu begrüßen. Der Dialog, die Toleranz und der mitmenschliche Umgang müssten einen hohen Stellenwert haben. Doch auch wenn im mitmenschlichen Umgang die Religionen zu schätzen seien, sei darauf zu bestehen, dass das Schächten von Tieren nicht weiter gewährt werde. Denn Tiere seien Mitlebewesen, und zwar auch nach religiösen Vorstellungen. Sie seien fühlende Wesen, die über ein zentrales Nervensystem verfügen, die nervlich verletzbar seien und die enorm leiden könnten.

Ein gewisser Spagat sei bei solchen Diskussionen vonnöten; einerseits müsse das Wohlwollen im Mitmenschlichen bleiben, andererseits könne es nicht sein, dass man Präzedenzfälle und Erklärungen zuführen müsse, weil nur dann eine höhere Wahrscheinlichkeit für eine gewisse Befriedung zwischen Gegensätzen erreichbar ist. So erscheine es sinnvoll, dass man sowohl Aspekte des menschlichen Miteinanders als auch die Belange der Tiere nicht aus dem Blick verliere.

Anhörung des Landesverbandes der Rassegeflügelzüchter Sachsen-Anhalt e. V.

Herr Kuhr, der Vorsitzende des Landesverbandes, trägt Folgendes vor:

Die Rassegeflügelzüchter sind bestrebt, alte heimische Geflügelrassen zu erhalten und zu züchten. Für die Rassegeflügelzüchter ist der Tierschutz sehr wichtig. Im Verband ist ein Beauftragter für Tier- und Artenschutz installiert. Der Verband ist gegenüber seinen Vereinen verpflichtet, Zuchtwarte und Zuchtrichter einzusetzen, die die Tiere und auch die Anlagen betreuen und natürlich auch die Haltung beurteilen können.

Auch steht der Verband mit den zuständigen Tierärzten regelmäßig in Verbindung. Bei Ausstellungen ist eine tierärztliche Obhut gewährleistet. Insofern besteht aus der Sicht der Rassegeflügelzüchter keine Notwendigkeit, eine zusätzliche gesetzliche Regelung, wie mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen, zu schaffen.

Die Rassegeflügelzüchter befürchten, dass die Tierschutzverbände speziell die Interessen der Rassegeflügelzucht nicht vertreten können. Der Hinweis, dass Privat- und Hobbyhalter mit den Haltungsbedingungen überfordert seien, ist entschieden zurückzuweisen. Die Züchter sind organisiert und wissen, was sie tun. Niemand kann wirklich von sich behaupten, er wisse wie man Tiere am besten hält. Die Menschen denken, sie wissen, was für die Tiere gut ist. Aber das Recht, zu wissen, was die Tiere wirklich brauchen, kann niemand für sich in Anspruch nehmen.

Anhörung des Landesverbandes der Kaninchenzüchter Sachsen-Anhalt e. V.

Herr Hennings, der Vorsitzende des Landesverbandes, nimmt wie folgt Stellung:

Der Landesverband der Kaninchenzüchter Sachsen-Anhalt e. V. ist ein eingetragener und wegen der Förderung der Tierzucht ein anerkannter gemeinnütziger Verein. Das trifft auch für die Geflügelzüchter zu. Kaninchen- und Geflügelzüchter arbeiten in diesem Bereich eng zusammen, weil die Haltung der beiden Tierarten auf den Höfen in einer landwirtschaftlich geprägten Region wie Sachsen-Anhalt oft nebeneinander erfolgt.

Dem Landesverband gehören 2 600 Mitglieder an. Die Mitglieder stellen sich ernsthaft die Frage, welchen Stellenwert und welchen Sinn ein Gesetz haben soll, wenn nicht wirklich klar ist, in welche Richtung das Gesetz abzielen soll.

Beispielsweise wird der Begriff der gewerblichen Zucht nicht klargestellt. Die Kaninchenzüchter verstehen sich nicht als gewerbliche Züchter und verfolgen mit ihrem Tun nicht das Ziel, Geld verdienen zu wollen. Gleichwohl sind die Mitglieder des Verbandes dahin gehend verunsichert, was sich der Ordnungsgeber noch überlegen mag, um den Kaninchenzüchter das Leben und die Arbeit als ehrenamtliche Tierzüchter und als diejenigen, die die Haltungszucht betreiben, schwer zu machen.

Auf der Roten Liste gefährdeter Arten sind nicht nur Schafe-, Schweine-, Rinder- oder Pferderassen aufgeführt, sondern auch Kaninchenrassen. Die Züchtung der Kaninchenrasse Angora weiß Rotaugen wird in ganz Sachsen-Anhalt lediglich noch von drei Züchtern betrieben. Wenn nun ein Tierschutzverband eine Verbandsklage gegen eine zu frühe Schur oder gegen eine zu späte Schur der Kaninchen anstrengt, dann ist davon auszugehen, dass auch noch die vorhandenen Zuchten und somit auch die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Züchter eingestellt werden.

Insofern lehnt der Landesverband der Kaninchenzüchter den vorliegenden Gesetzentwurf ab, da er nicht benötigt wird.

Anhörung des Wirtschaftsverbandes Eier und Geflügel Sachsen-Anhalt e. V.

Eine schriftliche Stellungnahme des Verbandes liegt als **Vorlage 24** vor.

Der **Vorsitzende des Wirtschaftsverbandes Eier und Geflügel Sachsen-Anhalt e. V.** äußert sich wie folgt:

Der Wirtschaftsverband stellt die Notwendigkeit des geplanten Gesetzesvorhabens in Abrede. Das deutsche Tierschutzrecht setzt hohe rechtliche Standards und gewährleistet einen umfassenden Schutz der Tiere gemäß der Staatszielbestimmung in Artikel 20a des Grundgesetzes. Die Entwicklung einer Vielzahl von rechtlichen und prakti-

schen Tierschutzvorschriften, die einer engen verwaltungsbehördlichen Kontrolldichte unterliegen, garantieren die Einhaltung tierschutzgerechter Standards, und zwar auch und vor allem im Bereich der Nutztierhaltung.

Es ist nicht ersichtlich, dass im Bereich des Tierschutzes ein behördliches Schutz- bzw. Vollzugsdefizit besteht. Schon jetzt gibt es eine Fülle sanktionsbewährter Regelungen im Bereich des Baurechts, der Tierhaltung, der Tierhygiene, des Tiertransports, der Lebensmittelhygiene, des Umweltrechts usw.

Die Tierhalter werden im Rahmen regelmäßig stattfindender Kontrollen von den Veterinärämtern überwacht. Der Vollzug geltender Tierschutzvorschriften ist primäre Aufgabe der Verwaltung und kann daher nicht durch Klagerechte auf die Tierschutzverbände übertragen werden.

Mit der geplanten Einführung des Verbandsklagerechts zeigt sich auch ein generelles Misstrauen gegenüber den handelnden und kontrollierenden Behörden und deren Mitarbeiter. Letztlich werden das Verwaltungshandeln und die Entscheidungen der behördlichen Mitarbeiter, welche auf gesetzliche Regelungen basieren, infrage gestellt.

Auch stellt die Fraktion DIE LINKE, die den Gesetzentwurf eingebracht hat, in der Begründung des Entwurfs die Nutztierhalter unter Generalverdacht, dass diese aus Gründen der Ökonomie den Tieren Qualen zufügen, Tierschutzbelange nicht hinreichend beachten oder bewusst ignorieren.

Die Arbeit mit dem Tier und das Wohl der Tiere sind für alle tierhaltenden Betriebe nicht nur Produktionsgrundlage, sondern täglicher Berufsalltag. Nur gesunde Tiere und tierschutzgerechte Haltungsbedingungen sichern einen wirtschaftlichen Erfolg.

Der Wirtschaftsverband Eier und Geflügel hat erhebliche Zweifel an der demokratischen Legitimation und der fachlichen Kompetenz der Vereine, denen mit der Verbandsklage umfängliche Beteiligungs- und Klagerecht eingeräumt werden sollen. Es ist allgemein bekannt, dass gerade im Bereich des Tierschutzes eine Reihe der handelnden Akteure keinesfalls nur Gemeinwohlinteressen, sondern vor allem eigennützige wirtschaftliche Ziele verfolgen.

Vertreter einiger Tierschutzvereine schrecken von Hausfriedensbrüchen, Sachbeschädigungen und anderen Straftaten bis hin zu Brandstiftungen nicht zurück, um in den Medien Aufmerksamkeit zu erlangen oder Spenden einzuwerben.

Strikt abgelehnt wird seitens des Wirtschaftsverbandes die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes, wonach ein anerkannter Verein Rechtsbehelfe gegen bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken einlegen darf.

Im Rahmen der Erteilung von bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen werden die Vorhaben primär auf ihre Vereinbarkeit mit bauplanungsrechtlichen, bauordnungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Regelungen überprüft. Bei den Tierhaltungsanlagen werden aber auch zwingend die Veterinärämter beteiligt, um die Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen zu gewährleisten.

Jedoch genießen Tierhaltungsanlagen im Hinblick auf die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften keinen Bestandsschutz, sondern sie sind den gesetzlichen Tierschutzstandards stetig anzupassen. Etwaige tierschutzrechtliche Verstöße können außerhalb eines bau- und immissionsschutzrechtlichen Verfahrens von den Verbänden gerügt werden.

Rechtsbehelfe gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen haben aufschiebende Wirkung und verzögern die Genehmigungsverfahren erheblich. Dies führt bei den betroffenen Tierhaltern nicht nur zu wirtschaftlichen Einbußen, sondern gefährdet auch die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen. Denn das vorgesehene Klagerecht beschränkt sich nicht nur auf Neubauvorhaben, sondern gilt auch für Änderungen an bestehenden Tierhaltungsanlagen.

Ungeklärt ist im Zusammenhang mit dem Verbandsklagerecht auch die Frage eines wirksamen Schutzes von personen- und betriebsbezogenen Daten der landwirtschaftlichen Betriebe. Die Behörden müssten Akteneinsicht gewähren. Aufgrund der Organisationsform von Tierschutzvereinen kann im Gegensatz zur Beteiligung hoheitlicher Stellen der Datenschutz nicht garantiert werden.

Im Übrigen bestehen erhebliche rechtliche Bedenken bei der Einführung eines Verbandsklagerechts auf Landesebene. Der Bundesgesetzgeber hat das Tierschutzgesetz 2012 umfassend novelliert und auf die Einführung eines Verbandsklagerechts auf der Bundesebene verzichtet. Insofern muss hinterfragt werden, ob ein Bundesland überhaupt über die entsprechende Gesetzgebungskompetenz für ein solches Vorhaben verfügt.

Die bundesweite Vereinheitlichung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, wie in der Verwaltungsgerichtsordnung grundsätzlich zum Ausdruck kommt, wird durch Alleingänge einzelner Bundesländer unnötig aufgebrochen. Durch diese Vorgehensweise werden Wettbewerbsverzerrungen geschaffen, die für die betroffenen Tierhalter mit erheblichen Standortnachteilen verbunden sind.

Der Wirtschaftsverband Eier und Geflügel lehnt den Gesetzentwurf aus den dargelegten Gründen ab. Auch Tierhalter sind in der Lage, mit Juristen zu arbeiten. Sie sind sogar dazu verpflichtet und würden es gern unterlassen. Der gesunde Menschenverstand ist eine viel bessere Ebene, auf der man kommunizieren kann.

Junge Menschen sind nicht mehr bereit, den Beruf des Tierwirts zu erlernen, weil sie sich, wie sie es anführen, nicht vom Fernsehen erzählen lassen möchten, dass sie ihre Arbeit nicht richtig machten. Die Menschen, die in den Anlagen arbeiten, werden teilweise diskriminiert. Alle Beteiligten müssen auf einer vernünftigen Basis miteinander kommunizieren. Die Tierhalter sind Fachleute; sie haben eine Ausbildung absolviert und sie haben ihre Existenz an die Tierhaltung gebunden. Tierschützer haben auch eine Art und Weise, tätig zu sein. Eine vergleichbare Kompetenz ist in den beiden Gruppen nicht vorhanden.

Abg. Herr Krause (Salzwedel) merkt an, angesichts der Fülle der Aufgaben und der Personalentwicklung im öffentlichen Dienst sei es für die Amtstierärzte, die die Fachleute in diesem Bereich seien, die engagiert, verantwortungsvoll und qualifiziert tätig seien, oftmals schwer, ihren Aufgaben vollumfänglich nachzukommen. In der Vergangenheit hätten sich Missstände in Tierhaltungsanlagen ereignet, die nicht von den Tierärzten, sondern erst durch die Medien aufgedeckt worden seien.

Der **Vorsitzende des Wirtschaftsverbandes Eier und Geflügel Sachsen-Anhalt e. V.** äußert hierzu, in einigen Fällen würden die Gesetzlichkeiten nicht eingehalten. Darüber hinaus werde auch dann, wenn Kontrollen ausgelöst würden und stattfänden, nicht alles kontrolliert. An dieser Stelle müsse an die Berufsehre der Tierhalter appelliert werden, sich an die Vorgaben des Tierschutzes zu halten.

Anhörung des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft e. V.

Eine Stellungnahme des Zentralverbandes liegt als **Vorlage 12** vor.

Frau Dr. Standke führt an, der Zentralverband lehne den vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls ab. Das derzeit geltende materielle Tierschutzrecht sei ausreichend. In Deutschland gelte ein sehr hoher Tierschutzstandard. Der Verband sehe im Zusammenhang mit der Einführung des Verbandsklagerechts Missbrauchsmöglichkeiten. Eine bundeseinheitliche Rechtssetzung sei in diesem Bereich notwendig, landesspezifische Alleingänge sollten unterlassen werden.

Anhörung des Rinderzuchtverbandes Sachsen-Anhalt e. G.

Dem Ausschuss liegt eine schriftliche Stellungnahme der Rinderallianz GmbH als **Vorlage 26** vor.

Herr Dr. Löber, der Geschäftsführer des Rinderzuchtverbandes Sachsen-Anhalt e. G., nimmt wie folgt Stellung:

Der Rinderzuchtverband Sachsen-Anhalt und die Rinderallianz, die das operative Geschäft durchführen, lehnen den vorliegenden Gesetzentwurf ab. Aus der Sicht der Rin-

derallianz ist es weder notwendig noch zielführend, ein Verbandsklagerecht in Sachsen-Anhalt einzuführen.

Es gibt sehr wohl die Pflichtenstellung und die Fürsorgepflicht des Tierhalters für das ihm anvertraute Geschöpf. Alle, die eine Berufsausbildung in der Landwirtschaft und in der Tierproduktion durchlaufen haben, haben gelernt, dass nur mit einem gesunden Tier, das sich wohlfühlt, auch Ertrag erarbeitet werden kann. Fachleute sprechen in diesem Fall von Genotyp-Umwelt-Interaktion. Nur wenn die Fütterung, die Haltung und das Management sach- und fachgerecht erfolgen und auch das Personal entsprechend handelt, kann mit den Tieren Ertrag erarbeitet werden.

Die Rinderzüchter und alle Tierhalter müssen sie täglich vor Augen führen, dass sie die Wirtschaft sind, und zwar in dem dünn strukturierten Sachsen-Anhalt, in dem sich alle über dem demografischen Wandel Gedanken machen und in dem alle verpflichtet sind, Wertschöpfung im Land zu erhalten und nicht abzuschaffen. Wenn das Verbandsklagerecht eingeführt werden sollte, wie es in sechs weiteren Bundesländern bereits der Fall ist, werden in Sachsen-Anhalt wirtschaftliche Nachteile vorprogrammiert sein.

In Sachsen-Anhalt besteht in diesem Bereich keine Regelungslücke. Es wird mehrfach betont, dass der Tierschutz in Artikel 20a des Grundgesetzes als Staatsziel verankert ist. Das ist rechtlich sehr hoch gewertet.

Darauf basieren weitere Gesetze, wie das Tierschutzgesetz, das bundesweit novelliert wurde und das aus gutem Grund nicht das Verbandsklagerecht berücksichtigt. Auch in Sachsen-Anhalt sollte davon abgesehen werden.

Ein weiterer Grund der Ablehnung bezieht sich auf die Skepsis und das Misstrauen, die die Initiatoren den Fachleuten in den Verwaltungen entgegenbringen. Die Wirtschaft rund um die Tierart Rind ist einer Fülle von Gesetzen, Regelungen, Vorschriften und Verfahren zur Zusammenarbeit mit den Behörden ausgesetzt.

In den Behörden und in der Veterinärverwaltung begegnet der Rinderwirtschaft überwiegend Fachkompetenz. Mit der Verwaltung erfolgt täglich eine gute Zusammenarbeit zum Wohle der Landwirtschaft. Dazu sind keine weiteren Regelungen vonnöten.

Noch bei keinem Verwaltungsverfahren, das im Bereich Landwirtschaft eingeführt wurde, kam es zu einem Bürokratieabbau. So kann auch durch ein Verbandsklagerecht bei Verfahren zu Bau- und Investitionsmaßnahmen und bei Stallneubaumaßnahme, die im Übrigen dem Tierschutz dienen, kein Bürokratieabbau erreicht werden. Vielmehr würde sich der Bürokratieaufwand mit einem Verbandsklagerecht noch erhöhen. Dies führt wiederum zu zeitlichen Verzögerungen und zu Wettbewerbsnachteilen.

Abg. Frau Frederking zeigt auf, bereits heute hätten die Tierhalter das Recht, gegen behördliches Handeln zu klagen. Insofern sei es ein Ungleichgewicht, dass Tieren ein

solches Recht nicht eingeräumt werde. Zudem müssten die Tierhalter keine sogenannten Klagewellen und wirtschaftlichen Nachteile durch die Einführung des Verbandsklagerechts befürchten, wenn sie die tierschutzrechtlichen Standards einhielten.

Herr Dr. Löber stellt heraus, in einigen Fällen komme es bei Tierhaltungen auch zu Tierschutzverletzungen. Der bestehende gesetzliche Rahmen reiche aus, um diesen Verletzungen entgegenzuwirken. Es sei kein neues Gesetz vonnöten, das überdies einen sehr starken Lobbycharakter aufweise und der Sache nicht dienlich sei.

Rinderzüchter und Tierproduzenten, die Wirtschaft in Sachsen-Anhalt betrieben, seien verpflichtet, dem Tierwohl zu dienen. Von den ca. 1 000 Rinderzuchtbetrieben in Sachsen-Anhalt seien die bekannt, bei denen noch Reserven hinsichtlich der Umsetzung des Tierschutzes bestünden. Diese Reserven sollten zum Wohl der Tiere erschlossen werden.

Wenn die geltenden Standards bei der Tierhaltung einmal nicht eingehalten würden, gebe es ausreichend Möglichkeiten, hiergegen vorzugehen, und zwar auch ohne Verbandsklagerecht. Der Großteil, nämlich mehr 90 %, der Betriebe würden gut und sehr gut geführt.

Anhörung des Berufsverbandes der Tierlehrer e. V.

Eine Stellungnahme des Bundesverbandes liegt als **Vorlage 7** vor.

Herr Dr. Siebert trägt Folgendes vor:

Der Berufsverband der Tierlehrer hat hinsichtlich der Einführung eines Verbandsklagerechts für Tierschutzvereine erhebliche rechtliche und sachlich-fachliche Einwände und lehnt dieses Gesetzesvorhaben ab.

Erklärtes Ziel verschiedener Tierschutzorganisationen ist es, die Haltung von Tieren in Einrichtungen, in welchen sie ausgebildet und einem Publikum vorgestellt werden, gänzlich zu unterbinden. Dies betrifft vor allem Zirkusse und stationäre Einrichtungen, aber auch selbständige Tierlehrer und Tierfilmschulen. Die Diskussion hierzu wird von den Tierschutzvereinigungen nicht auf der Basis einer dem Tierwohl dienlichen Sachkenntnis geführt, sondern ist vornehmlich von emotionalen Befindlichkeiten und einer vermenschlichten Betrachtung des Tieres geprägt.

Von Seiten der Tierschutzorganisationen besteht keine erkennbare Bereitschaft zu Lösungen, die die Berücksichtigung der Interessen aller beteiligten Gruppen beinhalten. Zudem neigen Tierschützer zu extremen Denkansätzen und sehen sich aufgrund einer aus ihrer Sicht bestehenden moralischen Besserstellung gegenüber den von ihnen kritisierten Tierhaltern und Behörden zu radikalen Aktivitäten legitimiert. Deshalb ist die Ausstattung von Tierschutzvereinen mit der umfassenden Möglichkeit der An-

wendung von Rechtsmitteln nicht geeignet für ein System der Rechtsfindung und der Rechtsprechung, das auf der Abwägung aller beteiligten Interessen und Güter basiert.

Der Berufsverband der Tierlehrer sieht in einem Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine eine die Existenz seiner Mitglieder bedrohende Gefahr. Es ist zu befürchten, dass Tierschutzorganisationen die Anwendung von Rechtsmitteln dazu benutzen werden, einen beträchtlichen finanziellen Druck auf einzelne Tierlehrer zu erzeugen, was zur wirtschaftlich bedingten Aufgabe der Tierhaltung führen soll. Tierschutzvereine würden damit die Möglichkeit erhalten, das auch für Tierlehrer gesetzlich verbriefte Recht auf freie Berufsausübung erheblich zu behindern.

Die Haltung von Tieren zum Zweck der Ausbildung und Vorführung unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 11 des Tierschutzgesetzes. Vor Erteilung der Genehmigung erfolgt eine ausführliche Prüfung der Sachkenntnis und der Eignung des Antragstellers. Die Haltung der Tiere in Zirkussen oder ähnlichen Einrichtungen ist eine der am häufigsten und intensivsten kontrollierten Formen der Tierhaltung in Deutschland überhaupt.

Der Berufsverband der Tierlehrer möchte ausdrücklich betonen, dass es in der Praxis keine Hinweise auf ein fehlendes oder unzureichendes Engagement der Amtsveterinäre in Bezug auf die Kontrolle und Reglementierung tierschutzrechtlicher Bestimmungen bei den durch die Mitglieder des Verbandes gehaltenen Tieren gibt.

Die in der Begründung zum Gesetzentwurf getroffene Einschätzung, dass Verwaltungsakte zu Lasten der Tiere getroffen würden, ist für nicht nachzuvollziehen. Es ist außerdem nicht verständlich, warum die Klagemöglichkeit gegen Genehmigung und permanente Kontrolle durch eine mit hoher Sachkompetenz ausgestattete Behörde zu einer Verbesserung der Situation der Tiere führen sollte.

Es ist somit keine Grundlage für die Schaffung einer grundrechtsrelevanten Ausnahmeregelung gegeben, zumal, wie bereits ausgeführt, nicht die Verbesserung der Tierhaltung in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen, sondern deren Beseitigung das Ziel des Klageführers wäre.

Generell ist es unverständlich, warum in dem vorliegenden Gesetzentwurf den sogenannten anerkannten Tierschutzvereinen ohne jeglichen Nachweis einer fachlichen Kompetenz und ausschließlich auf der Basis eigener Absichtserklärungen eine höhere Sachkompetenz hinsichtlich der Interessen der Tiere zugesprochen wird als den Sachverständigengremien sowie den speziell in Fragen der Tierhaltung geschulten behördlichen Experten, den Landwirten, den Tierärzten und den Tierlehrern. Das lässt sich weder fachlich noch juristisch rechtfertigen.

Es ist damit zu rechnen, dass Tierschutzorganisationen die Möglichkeit der Anwendung von Rechtsmitteln dazu benutzen werden, Druck auf die Behörden auszuüben.

Infolgedessen wären die Behörden unter Umständen nicht mehr darin frei, ausschließlich nach den Maßstäben ihrer Sachkompetenz zu entscheiden.

Letztlich weist der Berufsverband der Tierlehrer den vorliegenden Gesetzentwurf aus datenschutzrechtlichen Gründen zurück.

Den privaten Tierschutzverbänden soll die Einsichtnahme in personenbezogene Daten der beteiligten Tierhalter in Genehmigungsverfahren und juristischen Verfahren eingeräumt werden.

Dies würde eine erhebliche Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Mitglieder des Berufsverbandes darstellen. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass die erlangten Informationen durch die Tierschutzvereine nicht vertraulich behandelt würden, sondern in zukünftigen Aktivitäten und Kampagnen missbraucht würden.

Angesichts der vorgebrachten Argumente sollte dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zugestimmt werden.

Abg. Herr Krause (Salzwedel) wirft ein, das Argument des Berufsverbandes der Tierlehrer, dass das Verbandsklagerecht abgelehnt werde, weil den anerkannten Tierschutzverbände ohne einen Nachweis die fachliche Kompetenz unterstellt werde, im Sinne des Tierwohls zu agieren, sei wenig nachvollziehbar, da auch im Verwaltungs- und Zivilrecht Klagen von Betroffenen zulässig seien, die ebenfalls keinen Nachweis ihrer fachlichen Kompetenz in bestimmten Bereichen erbringen müssten.

Abg. Frau Frederking merkt an, das Verbandsklagerecht habe zum Ziel, Tierleid in Zirkussen, Aquarien und anderen Tierhaltungen, das in einigen Fällen sehr wohl vorkäme, entgegenzuwirken. Es gebe, so die Abgeordnete, Fälle, bei denen es zu Suiziden von Tieren komme, beispielsweise von Delfinen, die das ihnen zugefügte Leid nicht mehr ertragen könnten.

Herr Dr. Siebert sagt, nach Erkenntnissen von Biologen, Verhaltensforschern und Zoologen seien Tiere nicht in der Lage, Selbstmord zu begehen. Ihm, Dr. Siebert, sei kein aktueller Fall von Tierrechtsverletzungen in Zirkussen oder ähnlichen Einrichtungen bekannt. Die Tierhaltung in den Zirkussen erfolge in den meisten Fällen sehr vorbildlich.

Das Ziel der meisten Tierschutzorganisationen sei es, die Tierhaltungen in den Zirkussen zu unterbinden. Die Tiere stellten jedoch die Berufsgrundlage für die im Zirkus tätigen Menschen dar. Mit dem Verbandsklagerecht könnten unter dem Vorwand des Tierschutzes Klagen gegen Tierhalter geführt werden und damit das eigentliche Ziel, die Tiere aus dem Zirkus zu beseitigen, verfolgt werden. Insofern sei das Verbandsklagerecht zumindest in Bezug auf die Tierlehrer ein sehr gefährliches rechtliches Mittel.

In der Vergangenheit seien Zirkusse durch Tierschutzorganisationen des Öfteren enorm und radikal angegriffen worden.

Anhörung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

Schriftliche Stellungnahmen der DFG liegen als **Vorlagen 1 und 2** vor.

Herr Prof. Dr. Treue, der Direktor des Deutschen Primatenzentrums am Leibniz-Institut für Primatenforschung und Mitglied der Senatskommission für tierexperimentelle Forschung der DFG, legt Folgendes dar:

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft und das Leibniz-Institut sind Mitglied der Allianz der Wissenschaftsorganisation, die die akademische Forschung in Deutschland vertritt. Die genannten Institutionen lehnen den vorliegenden Gesetzentwurf ab. Zur Begründung sollen insbesondere Argumente aus dem Bereich der biomedizinischen Forschung in den Universitäten und den außeruniversitären Forschungseinrichtungen angeführt werden. Es geht insbesondere um die Tierversuchsgenehmigungen.

Die biomedizinische Forschung nutzt ein breites Spektrum an Methoden. Eine dieser Methoden ist die Untersuchung an lebenden Tieren. Das ist ein essenzieller und bisher leider nicht zu ersetzender Teil dieser Forschung, die dazu beiträgt, sowohl die Gesundheit der Bevölkerung als auch den wissenschaftlichen Fortschritt zu sichern. Hierfür sind die Versuche unersetzlich und müssen jederzeit auf diese Unersetzlichkeit hin überprüft werden.

Auch Wissenschaftler haben ein inhärentes Interesse daran, dass es den Tieren gut geht. Das gilt für die Landwirtschaft und auch für die Forschung. Forschungsergebnisse mit leidenden Tieren sind nicht anwendbar und könnten in der internationalen Forschung nicht bestehen, da die Ergebnisse nicht belastbar und verlässlich sind.

Neben dem Interesse der Wissenschaft, hervorragende Forschung zu betreiben, wird eine enorme Verantwortung für die Tiere übernommen und in Zusammenarbeit mit den Tierärzten und den Behörden auch umgesetzt. Dabei erfolgt eine entsprechende Begleitung und Überwachung.

In Deutschland wurde ein ausgefeiltes System zur Vereinbarkeit von biomedizinischer Forschung und Tierschutz entwickelt, das auch auf europäischen Vorgaben basiert. Dieses System der Vereinbarkeit ist auf europäischer und nationaler Ebene im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung aktualisiert worden. Dabei wurde ein Verbandsklagerecht weder auf der EU- noch auf der Bundesebene vorgesehen. Vielmehr setzt das besagte System auf etwas anderes, und zwar auf eine kontinuierliche Überprüfung des Verfahrens von dem Gedanken darüber, wie ein Tierversuch aussehen könnte, bis hin zu seiner Genehmigung und zu seiner Umsetzung. Diese kontinuierliche Überprüfung findet bereits statt, ist EU-weit reglementiert und wird in Deutschland umgesetzt.

Die Überprüfung fängt bereits vor Beginn des Tierversuches an. In Deutschland muss akademische Forschung mit Tieren erst einmal finanziert werden. Das heißt, die Forscher müssen zunächst einen Finanzierungsantrag stellen. In diesem Rahmen findet bereits eine erste Überprüfung der Sinnhaftigkeit des Vorgehens, der Methodik und der wissenschaftlichen Fragestellung statt.

Sollte es zu einer Finanzierung des Forschungsvorhabens kommen, muss ein Antrag bei der Behörde gestellt werden. Der Tierschutzbeauftragte, der Tierschutzbeirat, die Genehmigungsbehörde und die Kommission nach § 15 des Tierschutzgesetzes sind dabei involviert. Somit prüfen und begleiten 20 bis 30 Experten jeden einzelnen Schritt bis zur Durchführung eines Tierversuchs, bevor überhaupt eine Genehmigung erteilt wird.

In diesem Verfahren sind von Anfang an Vertreter von Tierschutzverbänden verantwortlich in der Kommission beteiligt und können ihren Sachverstand in die Diskussionen einbringen. Dieses System hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt.

Wenn der Tierversuch genehmigt ist und durchgeführt wird, findet eine laufende Überprüfung statt, und zwar durch den Tierschutzbeauftragten, durch die Einrichtung, durch Tierärzte und durch die Kreisveterinärämter, die die Versuche laufend begleiten und überprüfen. Diese Kontrollen erfolgen unangekündigt, willkürfrei und in einem beamteten Status.

Das heißt, die Kreisveterinäre sind verpflichtet, jede Abweichung von der Antragsstellung oder von der Gesetzeslage zu verfolgen. Das ist ein bundeseinheitlich geregeltes Verfahren, das auf alle Tierversuche in Deutschland gleichermaßen angewendet wird.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb an dieser Stelle ein zusätzliches Verfahren eingeführt und eine private willkürliche Entscheidung vorgesehen werden soll. Was gewährleistet das existierende System? Das existierende System verknüpft eine umfangreiche Prüfung mit Planungssicherheit. Planungssicherheit ist letztlich das, was die Wissenschaft braucht.

Die Forscher sind gern bereit, ihre Tätigkeiten offenzulegen und mit Behörden und Experten zu diskutieren, wie es optimal durchgeführt werden kann. Aber wenn die Genehmigungen erteilt sind, muss eine Planungssicherheit gewährleistet werden. Es wurde bereits erläutert, welche Konsequenzen es für die Wissenschaft hat, wenn sich langwierige Verfahren anschließen, die verhindern, dass aktuelle internationale Forschung überhaupt durchgeführt werden kann.

Genau diese Zeitverzögerungen würden sich ergeben, wenn zusätzlich zu den bestehenden Sicherungssystemen das angedachte Verbandsklagerecht eingeführt wird. Dies würde Sachsen-Anhalt wissenschaftlich abhängen, und zwar ohne dass es zu

einer Verbesserung des Tierschutzes kommt. Denn die bestehenden Überprüfungssysteme garantieren bereits optimalen Tierschutz in der jeweiligen Situation.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bereits ein System von umfangreicher und rechtzeitiger Beteiligung von Tierschutzverbänden und eine ausführliche Prüfung der Versuchsunterlagen existiert.

Das heißt, es besteht bereits ein sehr hohes Niveau von Tierschutz und eine enorme Transparenz im Verfahren, ohne dass dadurch ein wesentlicher Schaden für die Forschung eintritt.

Mit Einführung des Verbandsklagerechts würde dieses System aufgegeben werden für eine Realität, in der ein zusätzliches Verfahren eingeführt wird, mit dem kein Gewinn erzielt wird, aber ein erheblicher Schaden in der Forschung, an den Universitäten und an den außeruniversitären Instituten entsteht. Das vorgeschlagene Gesetzesvorhaben dient weder dem Tierschutz; es schadet vielmehr der Forschung.

Auch eine Feststellungsklage würde an dieser Situation wenig ändern. Auch eine Feststellungsklage muss geprüft werden. Auch bei einer Feststellungsklage müssen Wissenschaftler, die das Verfahren bereits durchlaufen sind, den Behörden sämtliche Materialien vorlegen. Das heißt, ein Tierschutzverband würde die Behörde verklagen und die Behörde müsste einen Antrag verteidigen, den sie selber gar nicht gestellt hat.

Die gesamten Unterlagen müssen durch die Wissenschaftler erneut zusammengestellt werden. Es wird dann das überprüft, was schon mehrfach überprüft wurde. Eine Feststellungsklage, die zwar nominell nicht zu einer Verzögerung führt, würde in der Praxis zu keiner Erleichterung führen.

Wenn ein Vollzugsdefizit bei Tierversuchen in der akademischen Forschung gesehen wird, dann sollten die behördlichen Möglichkeiten für amtlich vereidigte Tierärzte erweitert werden, die die Einrichtungen ständig überprüfen. Aus anderen Bundesländern sind zudem keine Fälle bekannt, in denen durch das Verbandsklagerecht etwas aufgedeckt oder verhindert wurde, was mit den bestehenden Verfahren nicht abgedeckt gewesen wäre.

Abg. Herr Lüderitz wirft die Frage auf, ob sich die Wissenschaftler in den Bundesländern Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz oder im Saarland, in denen ein Verbandsklagerecht gelte, abgehängt fühlten.

Herr Prof. Dr. Treue führt an, die Wissenschaft in den genannten Bundesländern fühle sich dann abgehängt, wenn sie den Verfahren, die sich an eine Verbandsklage angeschlossen, ausgesetzt werden würden. Da es kein Vollzugsdefizit in diesem Bereich

gegeben habe, habe in den genannten Ländern auch kein einziges Klageverfahren stattgefunden, was zu Belastungen geführt hätte.

Anhörung der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Eine schriftliche Stellungnahme der Medizinischen Fakultät liegt als **Vorlage 20** vor.

Herr Prof. Dr. Schüler, Leiter des wissenschaftlichen Beirats des Zentralen Tierlabors der Medizinischen Fakultät, nimmt wie folgt Stellung:

Inhaltlich deckt sich die Stellungnahme der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität mit den Ausführungen des Vertreters der Deutschen Forschungsgemeinschaft. In Deutschland gilt ein Tierschutzgesetz, das funktioniert. Die Tierversuchskommission greift kontrollierend ein. In dieser Kommission arbeiten die Tierschutzorganisationen mit und kontrollieren schon in einer sehr frühen Phase des Tierversuchsvorhabens ob das, was beantragt wird, mit der gegenwärtigen Gesetzeslage konform ist. Diese Kontrollinstanzen sind auch auf dem Campus der Universität Magdeburg installiert.

Es gibt dort den Tierschutzbeauftragten, den Leiter des Tierhauses. All diese Personen überprüfen, ob die Experimente zunächst dem Gesetz konform beantragt werden und dann auch entsprechend durchgeführt werden.

Ein zentrales Thema für die Forschung ist die Planungssicherheit. Die Wissenschaft benötigt Planungssicherheit, um bei den Drittmittelgebern Geld für die Forschung beantragen zu können. Dabei stehen die Karrieren junger Nachwissenschaftler und deren Zukunft auf dem Spiel; denn nur wenn Mittel zur Verfügung gestellt werden, können junge Menschen ausgebildet werden. Diese Mittel werden nur ausgereicht, wenn bereits evaluierte Tierversuchsvorhaben vorliegen.

In diesem Bereich existiert in Deutschland bereits ein existierendes System der Kontrolle. Aus der Sicht der Wissenschaft wird durch die Einführung des Verbandsklagerechts kein weiterer Nutzen für den Tierschutz erreicht.

Anhörung des Leibniz-Institutes für Neurobiologie (LIN) Magdeburg

Eine schriftliche Stellungnahme des LIN liegt als **Vorlage 6** vor.

Herr Prof. Dr. Gundelfinger, der Wissenschaftliche Direktor des LIN Magdeburg, trägt Folgendes vor:

Wie kann man untersuchen, wie wir lernen? Wie kann man erforschen, wann und ob ein Gedächtnis gebildet wird? Lernen und Gedächtnis sind fundamentale Elemente im

Leben. Ohne sie wird die Gesellschaft nicht funktionieren, ohne sie hat die Gesellschaft weder Kultur, noch Wissenschaft, noch Politik. Wie kann man erfahren, was im Gehirn geschieht, wenn man etwas vergisst oder wenn man sich etwas nicht merken kann?

Mit solchen Fragen beschäftigt sich die Forschung des Leibniz-Institutes für Neurobiologie, um Mechanismen in Erfahrung zu bringen. Hierfür sind Tierversuche unerlässlich. In der biomedizinischen Forschung kann man derzeit nicht ohne Tierversuche auskommen. Ohne Tierversuche wüssten wir nichts oder sehr viel weniger über Vorgänge in unserem Gehirn.

Nun kann man fragen, wozu das gut ist und wozu man das wissen muss. Es gibt eine Reihe von gesellschaftlich relevanten Themen, die im Leibniz-Institut für Neurobiologie erforscht werden. Erstens die Bildung. Bildung beruht letztlich auf Hirnprozessen. Erfolgreiches lebenslanges Lernen kann in unserer wissensbasierten Gesellschaft nur gelingen, wenn wir das Wissen über die von Altersstufen abhängigen Prozesse nutzen, um optimale Lernbedingungen und Lernumgebungen zu schaffen. Ein Schüler muss anderes lernen als ein Werkstätiger oder ein Senior.

Das zweite Thema, an dem das Leibniz-Institut für Neurobiologie forscht, ist der demografische Wandel. Das ist die größte Herausforderung der heutigen Gesellschaft. Probleme, die dieser Wandel mit sich bringt, sind nur zu lösen, wenn wir die Altersprozesse des Gehirns verstehen und erkennen, wie altersabhängige Hirnablagerungen, zum Beispiel Alzheimer oder andere Demenzen, entstehen und wie wir ihnen entgegenwirken können.

Der dritte Forschungsbereich umfasst die technische Entwicklung. Die Zukunft der technischen Entwicklung liegt in intelligenten Maschinen, die sich im Dialog mit dem Nutzer selbst trainieren. Auch diese Mensch-Maschine-Interaktion erfordert sowohl die Kenntnis neuronaler Prozesse als auch das Wissen um deren Anwendbarkeit.

Um diese gesellschaftlich relevanten Fragestellungen zu lösen, sind Tierversuche absolut notwendig. Diese Versuche benötigen klare und verbindliche Regelungen und durchgängige Genehmigungsverfahren. Diese werden durch die Regelungen des Tierschutzgesetzes abgebildet. Aber brauchen wir zusätzlich zu unserem guten und modernen bundesdeutschen Tierschutzgesetz, das im Einklang mit EU-Richtlinien, mit Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates steht, ein für Sachsen-Anhalt spezifisches Verbandsklagerecht?

Nach Ansicht des Leibniz-Institutes für Neurobiologie ist eine zusätzliche Regelung an dieser Stelle nicht notwendig.

Das Leibniz-Institut für Neurobiologie hält ein Verbandsklagerecht zum Tierschutz in Sachsen-Anhalt erstens für nicht erforderlich, da die Behörden vorbildlich und gewissenhaft arbeiten, gehäufte Verstöße gegen das Tierschutzgesetz bisher nicht doku-

mentiert sind und Tierschutzorganisationen im Rahmen von Tierschutzkommissionen bereits einflussreich mitarbeiten können und Einfluss auf die Genehmigungsverfahren nehmen können.

Zweitens hält das Leibniz-Institut für Neurobiologie das Verbandsklagerecht für nicht zulässig, da Regelungen auf europäischer Ebene und auf der Bundesebene bestehen. Zudem hat das Bundesgesetz keine Mitwirkung vorgesehen. Darüber wurde kontrovers diskutiert. Es ist fraglich, ob eine solche Mitwirkung überhaupt verfassungskonform wäre.

Das Verbandsklagerecht kann drittens unnötig Tierleben kosten, und zwar dann, wenn laufende Versuchsvorhaben bis zur Klärung gestoppt werden müssen und die eingesetzten Tiere getötet werden müssen.

Die Einführung des Verbandsklagerechts stellt viertens eine Gefahr für die Wettbewerbsfähigkeit und für die geistigen Eigentumsrechte von Wirtschaft und Wissenschaft in Sachsen-Anhalt dar.

Die Teilnahme an europaweiten Forschungsverbänden würde durch die Einführung des Verbandsklagerechts erschwert, weil Partner aus Sachsen-Anhalt dann potenziell als unzuverlässig klassifiziert würden.

Mit dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft wurden in den letzten Wochen Strategien erarbeitet, wie man die Wissenschaft und die Wirtschaft Sachsens-Anhalts stärker europaweit vernetzen kann. Bei der Partnerwahl für diese Netzwerke spielen neben der wissenschaftlichen Exzellenz Standortfaktoren eine wichtige Rolle. Wenn die potenziellen Kooperationspartner befürchten müssen, dass juristische Hürden die Zusammenarbeit beeinträchtigen könnten, dann werden andere Partner gewählt.

Ein Verbandsklagerecht steht fünftens im Widerspruch zu den Interessen anderer Interessen, beispielsweise zu denen von Interessensverbänden, für die auch kein Verbandsklagerecht gilt, die aber sehnsüchtig auf einen Antikörper oder auf ein Medikament warten, das entwickelt und getestet werden muss.

Die finanziellen Ressourcen, die mit einem Verbandsklagerecht gebunden werden würden, könnten sehr viel besser eingesetzt werden, indem teilweise personell unterbesetzte Behörden gestärkt würden und der bereits sehr gut funktionierende Mechanismus von Kontrollen effizienter gestaltet werden würde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes zum Verbandsklagerecht die Forschung in Sachsen-Anhalt behindern und die Forschungskompetenz und Innovationskraft mindern würde, ohne einen nennenswerten Nutzen für den Tierschutz zu erreichen. Das Leibniz-Institut für Neurobiologie empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf nicht zu verabschieden.

Vorsitzende Frau Brakebusch stellt fest, dass keine weiteren Anwesenden eine Stellungnahmen abgeben möchten. Sie bedankt sich bei allen Anzuhörenden für die Darlegungen.

Schluss der Sitzung: 14.50 Uhr.